

ALLGEMEINE EINLEITUNG

Prof. DDr. Karl Lehmann

INHALTSÜBERSICHT

1. Synoden nach katholischem Kirchenverständnis
 - 1.1 Grundfigur und Aufgaben
 - 1.2 Synode als Teilelement des Lebens und der Leitung der Kirche
 - 1.3 Wandlungen der Synoden-Strukturen
 - 1.4 Wiederbelebung synodaler Elemente durch das Zweite Vatikanische Konzil
 - 1.5 Auf dem Weg zu einem neuen Synodentyp
2. Impulse und Gestaltungselemente beim Entstehen der Gemeinsamen Synode
 - 2.1 Der Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und die synodale Umsetzung des konziliaren Geschehens
 - 2.2 Nachkonziliare Diözesansynoden
 - 2.3 Das Pastoralkonzil der Niederländischen Kirche
 - 2.4 Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1968
 - 2.5 Bildung der „Gemeinsamen Studiengruppe“
3. Vorbereitung und Durchführung der Synode
 - 3.1 Entscheidungsvorbereitung
 - 3.2 Der Grundsatzbeschluß der Deutschen Bischofskonferenz
 - 3.3 Die nähere Vorbereitung
 - 3.4 Konstituierende Vollversammlung
 - 3.5 Zweite bis achte Vollversammlung (1972-1975)
4. Die Thematik der Gemeinsamen Synode
 - 4.1 Der Grundauftrag
 - 4.2 Die Vorbereitung der Thematik
 - 4.3 Der Prozeß der Themenfindung und der Konzentration der Beratungsgegenstände

5. Zur praktischen Realisierung der Synodenbeschlüsse
- 5.1 Unverzüglich die Chance ergreifen
- 5.2 Vertrauensvorschuß für die Synodenaussagen
- 5.3 Kluge Prioritätenwahl und ehrliche Rechenschaft
- 5.4 Verantwortungsbewußte Planung
- 5.5 Erneuerung der kirchlichen Kommunikation
- 5.6 Sensibilität für die Lücken
- 5.7 Jenseits des Machbaren

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Bad Honnef vom 24. bis 27. Februar 1969 faßte den Grundsatzbeschluß, eine „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ durchzuführen. Bereits am 11. November 1969 konnte die Deutsche Bischofskonferenz das Statut verabschieden, das am 14. Februar 1970 von der zuständigen römischen Bischofskongregation approbiert wurde. Vom 3.-5. Januar 1971 fand die konstituierende Sitzung der Gemeinsamen Synode statt. Am 23. November 1975 hat die Gemeinsame Synode nach knapp fünfjähriger Tätigkeit ihre Arbeit beendet. Insgesamt acht mehrtägige Vollversammlungen mit über 300 Mitgliedern der Synode führten am Ende zu 18 Beschlußtexten. Sechs „Arbeitspapiere“, die in der Verantwortung einzelner Sachkommissionen entstanden und mit Zustimmung des Präsidiums veröffentlicht wurden, kommen hinzu, auch wenn ihnen nicht die Verbindlichkeit eines Beschlusses der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode eignet (sie werden in einem eigenen Band veröffentlicht).

Um die Aufgaben und das Werden, die Strukturen und den Verlauf der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zu verdeutlichen, wird den einzelnen Beschlußtexten mit den speziellen Einleitungen eine allgemeine Einführung vorangestellt. Sie soll den umfassenden Hintergrund und die Grundlinien des gesamten synodalen Geschehens in Erinnerung rufen. Die einzelnen Beschlußtexte werden dadurch, soweit möglich, in ihrem inneren Zusammenhang aufgehehlt. Zugleich sollen die speziellen Einleitungen zu den einzelnen Synodenbeschlüssen vor gleichförmigen Wiederholungen bewahrt und im ganzen entlastet werden.

Da in diesem Band (vgl. Dokumentation) das Statut und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Synode zugänglich sind, wurden die einschlägigen Bestimmungen, z. B. über die Organe der Synode und ihre Aufgaben, nicht wiederholt. Ebenso wurde auf eine Häufung von Namensnennungen verzichtet. Immer wurde jedoch die Fundstelle angegeben, an der in den amtlichen Mitteilungen SYNODE die Namen der Mitglieder genannter Gremien zu finden sind. Nähere Informationen, Zusammenhänge und Präzisierungen kann der Leser durch die Benützung der Zeittafel, der Erläuterungen verfahrenstechnischer Begriffe und des Sachregisters gewinnen.

1. SYNODEN NACH KATHOLISCHEM KIRCHENVERSTÄNDNIS

1.1 Grundfigur und Aufgaben

Das Zusammentreten von Synoden seit dem 2. Jahrhundert¹ ist ein Zeugnis dafür, daß das kirchliche Geschehen in einzelnen Gemeinden und in größeren räumlichen Einheiten nur einen Ausschnitt aus dem Leben der ganzen Kirche darstellt, die über die ganze Erde zerstreut ist. Eine Synode versammelt benachbarte Ortskirchen, indem sie einerseits die Einzelgemeinden im Leben der Kirche zur Geltung bringt und andererseits sie durch die Gemeinschaft der Kirchen untereinander („*communio ecclesiarum*“) vor schädlichen Sonderentwicklungen bewahrt.

Auch wenn es nie *den* einheitlichen Typ „Synode“ gegeben hat (vgl. 1.3), so lassen sich doch von ihrer Grundbestimmung her einige Hauptaufgaben erkennen: Gemeinsame Bewahrung des christlichen Glaubens durch Scheidung der Geister in bedrohlichen Gefahrensituationen, Vergleich und Einigung kirchlicher Überlieferungen, gemeinsame Ordnung des Lebens der Kirche, gegenseitige Hilfe bei der rechten Leitung. Auf den großen Ökumenischen Konzilien der alten Kirche lagen die Hauptakzente auf dem Schutz des kirchlichen Glaubens vor bedrohlichen Irrtümern und in der Aufstellung von „*Canones*“ (= Normen) für die Gestaltung des kirchlichen Lebens. Im Lauf der Zeit entwickelten sich - nicht zuletzt natürlich im Gefolge der Ökumenischen Konzilien - verschiedene Formen teilkirchlicher Synoden (z.B. Provinzial-, Plenar-, National-, Diözesansynoden), die der Verwirklichung konziliarer Entscheidungen dienten und vor allem zu einer Erneuerung der Kirche im Bereich der Seelsorge führen sollten. So hat das Konzil von Trient bestimmt², in den einzelnen Kirchenprovinzen hätten künftig alle drei Jahre Provinzialkonzilien und jedes Jahr Diözesansynoden stattzufinden. Die gegenwärtige kirchliche Gesetzgebung sieht für diese Kirchenversammlungen einen Zeitraum von 20 bzw. 10 Jahren vor (vgl. CIC, can. 283, can. 356 § 1).

¹ Zu den folgenden Ausführungen über die Geschichte der Synoden vgl. A. Hauck, Synoden, in: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIX (³1907) 262-277; H. Jedin, Kleine Konziliengeschichte, Freiburg 1959; H. J. Margull (Hrsg.), Die ökumenischen Konzile der Christenheit, Stuttgart 1961; B. Botte u. a., Das Konzil und die Konzile. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzilslebens der Kirche, Stuttgart 1962; H. Jedin, Strukturprobleme der Ökumenischen Konzilien, Köln 1963; R. Kottje, Probleme der deutschen Synode in historischer Sicht, in: Stimmen der Zeit, Band 185 (1970) 27-33; H. J. Sieben, Zur Entwicklung der Konzilsidee, in: Theologie und Philosophie 45 (1970) bis 51 (1976); S. C. Bonicelli, I concili particolari da Graziano al concilio di Trento. Studio sulla evoluzione del diritto della chiesa latina = Pubblicazioni del Pontificio Seminario Lombardo in Roma = Ricerche di scienze teologiche 8, Brescia 1971.

² Decretum de reformatione (sessio XXIV), can. II = Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bologna ³1973, 761. Vgl. schon Kanon 5 des Konzils von Nikaia (ebd., 8).

1.2 Synode als Teilelement des Lebens und der Leitung der Kirche

Der alte Streit, ob das Wort „Synode“ bzw. „Concilium“ ursprünglich nur die Bezeichnung für eine erweiterte Gemeindeversammlung oder in ihrer Grundform eine Bischofsversammlung der alten Kirche darstellt, dürfte historisch im Prinzip zugunsten der letzteren Auffassung entschieden sein. Dieser wortgeschichtliche Befund ist nicht ohne sachliche Bedeutung. Das synodale Element ist, wie aus der Aufgabenbeschreibung hervorging, in seinem Radius enger als die umfassende Grundwirklichkeit der Kirche. Auch wenn es wahr bleibt, daß die Kirche sich immer wieder um ihren Herrn versammeln muß, so darf man den Kirchenbegriff und das Konzil bzw. die Synode nicht bis zur vollen Identifikation miteinander verknüpfen³. Das Konzil und die Synode sind ihrem Wesen nach eine beratende und beschließende Versammlung, die an das örtliche Versammeltsein gebunden ist und auch nur für diese Zeit Vollmacht besitzt. Außerdem kann nicht jede beliebige Frage, die es für die Kirche in einer bestimmten Zeit zu lösen gibt, auf einer Synode verhandelt werden. Für ihr Zusammentreten bedarf es einer „gewichtigen Ursache“, besonders im Blick auf die Gefährdung der kirchlichen Einheit. Das Zusammentreten wird von dem Vertrauen getragen, der Geist der Wahrheit werde dem verantwortlichen Suchen hilfreich sein und wirksam beistehen.

Die katholische Ekklesiologie erblickt also in den Synoden *ein* Moment im Leben und in der Leitung der Kirche. Konzilien und Synoden sind mit den ihnen eigentümlichen Strukturen Mittel und Bedingungen in der Leitung der Kirche. Sie sind aber nicht das Leben der Kirche selbst. Dieses ist vielfältiger. Permanente Synodalstrukturen sollen damit nicht von vornherein und grundsätzlich ausgeschlossen werden⁴, der strukturelle Unterschied zu der klassischen Grundfigur von Konzil bzw. Synode darf jedoch nicht verwischt werden.

1.3 Wandlungen der Synoden-Strukturen

Die Historiker machen darauf aufmerksam, daß die synodalen Strukturen von der Frühzeit bis in unser Jahrhundert hinein in einem hohen Maß Ausdruck der jeweiligen ekklesiologischen Grundvorstellungen sind und daß die Weisen der Repräsentation auf den Synoden nicht unbeeinflusst sind von den politisch-ge-

³ Vgl. dazu *G. Kretschmar*, Die Konzile der alten Kirche, in: *H. J. Margull* (Hrsg.), Die ökumenischen Konzile der Christenheit, 20; zum sprachlichen Befund vgl. auch *J. Ratzinger*, Das neue Volk Gottes, Düsseldorf 1969, 153-160 (dort besonders die Auseinandersetzung mit H. Küng, 154ff.); *A. Lumpe*, Zur Geschichte der Wörter Concilium und Synodus in der antiken Latinität, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 2 (1970) 1-21.

⁴ Vgl. dazu u. a. *R. Potz*, Patriarch und Synode in Konstantinopel. Das Verfassungsrecht des ökumenischen Patriarchates = Kirche und Recht 10, Wien 1971 (Lit.).

seilschaftlichen Modellen der jeweiligen geschichtlichen Umwelt. So waren die staatlichen Provinzialversammlungen ein gewisses Vorbild für die synodalen Institutionen der alten Kirche. In der Funktion der Reichssynoden nach der „konstantinischen Wende“ sind einzelne Parallelen zum staatlichen Gerichtshof zu erkennen. Die eigentliche Leitung der Ökumenischen Konzilien lag beim Kaiser. In den germanischen Reichen des frühen Mittelalters wurden die Provinzialsynoden durch Landes- bzw. Nationalsynoden verdrängt.

Mit der Gregorianischen Reformbewegung des 11. Jahrhunderts beginnt ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des abendländischen Synodalwesens. Das Reformpapsttum übernahm die Initiativen für die Reichssynoden und entwickelte sie zu einem seiner wichtigsten Instrumente, um überall die angestrebten Reformen durchzusetzen (vor allem im Kampf gegen Simonie, Priesterehe und Laienherrschaft in der Kirche). Die Päpste durchzogen die verschiedenen Länder und hielten z.B. in Italien, Deutschland und Frankreich ihre Synoden ab. Langsam weitete sich auch der Teilnehmerkreis, denn in verstärktem Maße wurden auch Äbte, Angehörige der Domkapitel und Laien (vor allem adeliger Herkunft) herangezogen. Die päpstlichen Konzilien des Hochmittelalters wurden schließlich zu Versammlungen der ganzen damaligen Kirche und damit der westlichen Christenheit. Es ist nicht zufällig, daß sich mit dieser Ausdehnung des Teilnehmerkreises über den Episkopat hinaus auch die Aufgaben erweitern (so trifft z.B. das IV. Laterankonzil von 1215 Maßnahmen für einen neuen großen Kreuzzug). Diese Entwicklung führt indirekt im Spätmittelalter zu einem neuen Typ der Konzilien, die sich als Repräsentanz der Universalkirche und als ständige Kontrollinstanz über das Papsttum verstehen (vgl. die Konzilien von Konstanz und Basel)⁵. Das Trienter Konzil kehrte eher wieder zum Typ eines päpstlichen Bischofskonzils zurück. Die weltlichen Mächte (= „Laien“) vertraten ihre Interessen, hatten aber kein Stimmrecht. Zum Ersten Vatikanischen Konzil wurden keine weltlichen Mächte mehr eingeladen.

Die schon im Hochmittelalter wirksame Umbildung des Synodalwesens hatte sich auch unterhalb der Ökumenischen Konzilien durchgesetzt⁶. Synoden wurden ihrer ganzen Struktur nach päpstlich, weil die Initiative, die Legitimation und die Approbation in der Hand des Papstes lagen. Die Folgezeit ist darum gekennzeichnet durch die Ablösung synodaler Zuständigkeiten und deren Übergang auf die fortschreitend zentralistischer ausgerichtete Kurie. Die Synoden wurden durch diese Entwicklung relativ periphere Organe, weil sie primär nur eine

⁵ Vgl. *H. Jedin*, Kleine Konziliengeschichte, 65ff., 72ff.; *ders.*, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel = Vorträge der Aeneas Silvius Stiftung an der Universität Basel 2, Basel ²1965; *R. Bäumer* (Hrsg.), Die Entwicklung des Konziliarismus = Wege der Forschung, Bd. 279, Darmstadt 1976.

⁶ Vgl. dazu besonders das im deutschen Sprachraum bisher zu wenig beachtete Werk von *S. C. Bonicelli*, *I concili particolari* (oben Anm. 1).

instrumentale Funktion hatten, nämlich die allgemeinen kanonistischen Bestimmungen einer Reform einzuschärfen und durchzusetzen: „Transmissionsriemen“ der Zentralgewalt. Das Trienter Konzil wollte (vgl. oben 1.1) die synodale Tätigkeit neu anregen. Aber die Bestimmungen, alle drei Jahre ein Provinzialkonzil und alljährlich Diözesansynoden abzuhalten, wurden in der Praxis nicht durchgeführt. Ausnahmen sind Tarragona (Spanien), wo zwischen 1146 und 1757 regelmäßig Synoden tagten, und die USA. Beim Aufbau der Kirche in den USA zeigte das synodale Element von 1790 bis 1900 eine erstaunliche Kraft⁷.

1.4 Wiederbelebung synodaler Elemente durch das Zweite Vatikanische Konzil

Die stärksten Impulse zur Reaktivierung synodaler Elemente gingen sicherlich vom Zweiten Vatikanischen Konzil aus. Die ekklesiologischen Aussagen über die Kirche als das pilgernde Gottesvolk (LG 9-17), über die Kollegialität der Bischöfe (LG 18-27) und über die Stellung des Laien in der Kirche (LG 30-38; AA) haben zusammen mit der theologischen Aufwertung der Teilkirchen (vgl. z.B. SC 13,42; LG 13, 23, 26; OE 2-5) maßgebend zur Wiederbelebung synodaler Strukturen beigetragen⁸. Die Synoden und Konzilien wurden vor allem in den Vordergrund gerückt, wenn sie dazu dienen konnten, das bischöfliche Kollegialitätsprinzip und die dem Bischofskollegium zuerkannte höchste Vollmacht zum Ausdruck zu bringen. Das Gefälle der Begründung zeigt sich in einem wichtigen Text der Kirchenkonstitution (LG 22): „Schon die uralte Disziplin, daß die auf dem ganzen Erdkreis bestellten Bischöfe untereinander und mit dem Bischof von Rom im Bande der Einheit, der Liebe und des Friedens Gemeinschaft hielten, desgleichen das Zusammentreten von Konzilien zur gemeinsamen Regelung gerade der wichtigeren Angelegenheiten in einem durch die Überlegung vieler abgewogenen Spruch weisen auf die kollegiale Natur und Beschaffenheit des Episkopates hin. Diese beweisen die im Laufe der Jahrhunderte gefeierten

⁷ Genauer bei *E. Corecco*, Die synodale Aktivität im Aufbau der Katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 137 (1968) 38-94 (geht zurück auf eine Diss. can. München 1961); *ders.*, La formazione della Chiesa cattolica degli Stati Uniti d'America attraverso l'attività sinodale, Brescia 1970.

⁸ Näheres bei *K. Mörsdorf*, Das synodale Element der Kirchenverfassung im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: *R. Bäumer, H. Dolch* (Hrsg.), Volk Gottes. Festgabe für Josef Höfer, Freiburg i.Br. 1967, 568-584; *W. Aymans*, Das synodale Element in der Kirchenverfassung, München 1970; *K. Rahner*, Zur Theologie einer „Pastoralsynode“, in: Schriften zur Theologie X, Zürich 1972, 358-373; *E. Corecco*, Kirchliches Parlament oder synodale Diakonie?, in: Internationale Katholische Zeitschrift 1 (1972) 33-53; *K. Hemmerle*, Zwischen Bistum und Gesamtkirche. Ekklesiologische Vorbemerkungen zu Fragen kirchlicher Strukturen, in: Internationale Katholische Zeitschrift 3 (1974) 22-41; *W. Aymans*, Synode - Versuch einer ekklesiologisch-kanonistischen Begriffsbestimmung, in: Annuario Historiae Conciliorum 6 (1974) 7-20; *H.-M. Legrand*, Synodes et conseils de l'après-concile, in: Nouvelle Revue Théologique 108 (1976) 193-216 (Lit.).

Ökumenischen Konzilien.“ Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche versucht eine nähere Ausformung dieser Darlegungen, begnügt sich aber im ersten Abschnitt des III. Kapitels nach der Überschrift „Die Synoden, Konzilien und besonders die Bischofskonferenzen“ (CD 36) mit dem sehr allgemein gehaltenen Wunsch, „daß die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen; dadurch soll besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen, entsprechend den Gegebenheiten der Zeit, gesorgt werden“. Der Wunsch des Konzils wurde also im Blick auf das teilkirchliche Synodalwesen nicht näher präzisiert, vielmehr gaben diese Ausführungen faktisch nur den äußeren Rahmen ab, in den das Bild der Bischofskonferenzen eingezeichnet wurde. Bei aller Zurückhaltung, die das Zweite Vatikanische Konzil in diesem Bereich geübt hat, gab es zahlreiche Anregungen für viele Veränderungen bestehender Normen⁹. Synodale Elemente finden sich zunächst bei der Einrichtung der meist nationalen Bischofskonferenzen und der „Bischofssynode“, vor allem aber unterhalb dieser Ebenen bei der Schaffung der diözesanen und pfarrlichen Räte.

1.5 Auf dem Weg zu einem neuen Synodentyp

Der Verzicht des Zweiten Vatikanischen Konzils auf eine nähere Ausgestaltung des zu erneuernden teilkirchlichen Synodalwesens verdeckte zunächst die Schwierigkeiten. Dabei ging es vor allem um das synodale Teilnahmerecht. Auch wenn aufgrund der Quellenlage für den Beginn des Synodalwesens einige Unsicherheiten bestehen¹⁰, so haben die Bischöfe nachweislich von Anfang an in den Synoden eine entscheidende Rolle gespielt. Sehr bald, nämlich ab dem 5. Jahrhundert, tendiert die Entwicklung zu Synoden, auf denen die Bischöfe als alleinige Bevollmächtigte handeln. Historisch kann man den primär episkopalen Charakter dieser Kirchenversammlungen - jedenfalls was die Entscheidungsbezugnis betrifft - wohl kaum bestreiten. Immerhin galt jedoch der Grundsatz der Öffentlichkeit, und es ist keineswegs sicher, daß zwischen der beschließenden Körperschaft und der anwesenden Öffentlichkeit immer ein so klarer Unterschied angesetzt werden darf, wie wir ihn zu denken gewohnt sind.

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte den Gedanken vom gemeinsamen Priestertum und der brüderlichen Verantwortung aller Gläubigen für die Erfüllung des der Kirche überkommenen Auftrags erneuert (vgl. LG 10-13). Ebenso hat das Konzil die Einheit der kirchlichen Sendung und die Teilhabe aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche betont (vgl. z.B. LG 31). Diese Ideen bildeten den theologischen Anknüpfungspunkt, um das synodale Teilnahmerecht gründlich zu erneuern und vor allem Priester und Laien weit über das

⁹ Vgl. dazu die instruktive Übersicht bei *J. Neumann*, Synodales Prinzip. Der größere Spielraum im Kirchenrecht = Kirche im Gespräch, Freiburg i.Br. 1973, 46 ff.

¹⁰ Vgl. bes. die in Anm. 1 und 3 genannten Abhandlungen von *G. Kretschmar* und *J. Ratzinger*.

bisher übliche Maß hinaus in den synodalen Vorgang einzubeziehen. Soweit sich das Teilnahmerecht - wie z. B. bei der Diözesansynode - nur auf die gemeinsame Beratung und Konsultation, auf die Meinungsbildung und die Gesetzgebungsvorbereitung bezieht, ist das Problem noch relativ leicht lösbar. Wenn man jedoch versucht, Priester und Laien in den Gesetzgebungsprozeß und in die Entscheidungsfindung selbst einzubeziehen, tauchen sehr schwierige theologische und rechtliche Probleme auf. Der Apostolische Stuhl selbst gewährte bei der Ausbildung der neuen synodalen Strukturen eine relativ große Freiheit und Vielfalt. Er wies vor allem auf zwei Bedingungen hin: 1. Die Anzahl der teilnehmenden Laien, einschließlich der Ordensmänner, die nicht Priester sind, und der Ordensfrauen, darf die Anzahl der priesterlichen Teilnehmer nicht übersteigen. 2. Die Vollmachten der Bischöfe müssen gewahrt werden.

So wie der jeweilige geschichtliche Typ der Synoden auch vom gesellschaftlichen Kontext mitbestimmt war (vgl. oben 1.3), so gilt dies auch von unserer eigenen Gegenwart. So wurde z.B. eine gewisse Doppelung in der Wahrnehmung der bischöflichen Leitungsverantwortung offenkundig. Unbestritten blieb, daß die Bischöfe die Träger der ihnen von Jesus Christus übertragenen Vollmacht sind. Fast untrennbar damit verband sich jedoch die Funktion, Repräsentanten des ihnen anvertrauten Gottesvolkes zu sein. Diese Repräsentanz war schon in den konziliaristischen Strömungen des Spätmittelalters nicht unumstritten. In einer Zeit, in der „Demokratisierung“¹¹ und die Mitwirkung möglichst aller an Entscheidungsprozessen als plausible Forderungen für fast alle Lebensbereiche aufgestellt wurden, mußte auch innerhalb der Kirche in verstärktem Maß die Frage wieder lebendig werden, ob es nicht andere Weisen der Repräsentanz des Gottesvolkes z.B. in Synoden gibt. Unübersehbar war auch die - sicher nicht ganz richtige - Tendenz, Information und Konsultation, Meinungsbildung und Gesetzgebungsvorbereitung, also „bloßen“ Rat, als zu unwirksam zu empfinden und demgegenüber auf unmittelbare Partizipation an der Entscheidungskompetenz zu pochen.

Jede Neuregelung des Synodalwesens, die sich den theologischen Grundlagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und den erwähnten gesellschaftlich mitbedingten Problemen stellt, konnte der Frage nicht ausweichen, ob ein Modell der Mitwirkung gefunden werden kann, das zugleich echte Elemente der Mitentscheidung zuläßt und die Ausübung der unveräußerlichen Leitungsvollmacht des bischöflichen Amtes¹² gewährleistet.

¹¹ Hierzu *J. Ratzinger, H. Maier*, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren = *Werdende Welt* 16, Limburg 1970; *K. Lehmann*, Zur dogmatischen Legitimation einer Demokratisierung in der Kirche, in: *Concilium* 7 (1971) 171-181; *G. May*, Demokratisierung der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen, Wien 1971; *Demokratisierung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland*. Ein Memorandum deutscher Katholiken, hrsg. vom Bensberger Kreis, Mainz 1970, bes. 99.

¹² An diesem Punkt liegt auch die Differenz zum Grundtyp der evangelischen Synoden, vgl. dazu den knappen, aber informationsreichen Beitrag von *A. von Campenhausen*, Synoden in der evangelischen Kirche, in: *SYNODE* 1971/4, 4-6; *H. Frost*, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfas-

2. IMPULSE UND GESTALTUNGSELEMENTE BEIM ENTSTEHEN DER GEMEINSAMEN SYNODE

Der Ruf nach der Gemeinsamen Synode entstammt sehr vielfältigen und zum Teil auch spannungsvollen Absichten und Motiven. Ohne eine lückenlose, historisch einigermaßen adäquate Darstellung anzustreben, soll eine Zusammenstellung leitender Impulse und Bauelemente versucht werden.

2.1 Der Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und die synodale Umsetzung des konziliaren Geschehens

Ein entscheidender Faktor für das Entstehen der nachkonziliaren teilkirchlichen Synoden ist zweifellos die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder für die Erfüllung der Sendung der Kirche. Diese Bereitschaft, zumal auch der Laien, und der gemeinsame Erneuerungswille haben die Idee von Synoden getragen. Dabei ging es nicht nur um äußere Reformen, sondern um eine neue geistliche Öffnung auf die Mitte des christlichen Lebens hin. Zugleich konnte eine Synode die neue Form kirchlicher Einheit inmitten vieler nachkonziliarer Polarisierungen zur Darstellung bringen: Die unersetzbare Wirksamkeit der verschiedenen Charismen und die unersetzbare Aufgabe des kirchlichen Amtes sollen *gemeinsam* zur Wirkung kommen. Gegenseitige Ergänzung und Gemeinsamkeit des Zeugnisses in Glauben und Handeln gehören zu den tieferen geistlichen Impulsen des Rufes nach Synoden¹³.

Weil das Zweite Vatikanische Konzil in besonderer Weise der *pastoralen* Erneuerung der Kirche diente, zielte es von seiner inneren Struktur her auf eine wirksame und situationsgerechte Verwirklichung seiner Beschlüsse in den einzelnen Ländern. Das Konzil hatte selbst die wichtigsten Bauelemente für eine Umsetzung durch Synoden bereitgestellt: die Bedeutung der Ortskirchen und der bischöflichen Kollegialität in ihrem Bereich, die Teilnahme aller Gläubigen an der Sendung der Kirche. Da das Konzil selbst den Wunsch nach einer Erneuerung des Synodalwesens ausgesprochen hatte, lag es nahe, mit Hilfe der bewährten Institution solcher Kirchenversammlungen die Einwurzelung des Konzils und das „Aggiornamento“ des christlichen Lebens in den einzelnen Ortskirchen zu verwirklichen. „Ohne Synoden stirbt das Konzil“, formulierte L. Kaufmann zusammenfassend.

sung, Göttingen 1972, 173-181, 314-319; R. Smend, Zur neueren Bedeutungsgeschichte der evangelischen Synode, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 19 (1963/64) 248-264.

¹³ Man vergleiche nur den Tenor der verschiedenen Hirtenbriefe (vor allem in SYNODE 1970/1, 11-14; 1971/3, 6-8; 1971/1, 24), die Ansprachen und Predigten des Präsidenten der Gemeinsamen Synode und der übrigen Bischöfe (vgl. die Texte unter dem Stichwort „Allgemeines“ in SYNODE 1970-1976). Vgl. außerdem das Referat von Julius Kardinal Döpfner vor der Vollversammlung des ZdK am 28. März 1969 in Bad Godesberg, in: Berichte und Dokumente, hrsg. vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Nr. 2 (Juni 1969) 23-28.

2.2 Nachkonziliare Diözesansynoden

Nicht wenige Bischöfe trugen sich schon während der letzten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils mit dem Gedanken, nach Konzilsende eine in vielen Bistümern nach dem kanonischen Recht ohnehin schon längst fällige Diözesansynode abzuhalten. So reichen die beiden deutschen nachkonziliaren Diözesansynoden von Hildesheim (1968/69)¹⁴ und Meißen (1969/70)¹⁵ - was ihre allerersten Anfänge betrifft - in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück. Die meisten österreichischen Diözesen (mit Ausnahme von Graz-Seckau und Feldkirch) führten bis Ende 1972 Diözesansynoden durch¹⁶. Große Bedeutung erlangte dabei die Wiener Diözesansynode von 1968 bis 1971 (vgl. SYNODE 1971/5, 19-22), die in der rechtlichen Neustrukturierung einer Diözesansynode zweifellos eine gewisse Pionierstellung einnahm (Mitwirkung von Laien, Voten als Beschlußform usw.). Kardinal König hatte bereits im Herbst 1965 angeregt, eine österreichische „Nationalsynode“ einzuberufen, die Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe vom März 1966 konnte sich jedoch auf ein solches Projekt nicht einigen. Der Wiener Kirchenversammlung gelang es auch, ab 1967 durch Fragebogenaktionen eine gute atmosphärische Vorbereitung der Synode und die Bildung einer öffentlichen Meinung über ihre Aufgaben und Ziele zu erreichen (vgl. SYNODE 1971/5, 20).

Das in der gegenwärtigen Rechtsordnung vorgesehene Modell der Diözesansynode bot auch für die Vorbereitung der Gemeinsamen Synode eine gewisse Orientierung, zugleich zeigte es fast unübersteigbare Grenzen auf. Der Gesetzgeber der Diözesansynode ist allein der Bischof, so daß es in seinem verantwortlichen Ermessen liegt, ob er einen Synodenbeschluß in Kraft setzt oder nicht. Beschlüsse der Synode können also nur Empfehlungen an den Bischof sein. Es zeigte sich auch, daß die Diözesansynoden ihre neue Funktion noch nicht gefunden hatten, da einerseits nicht wenige Aufgaben von den Räten auf pfarrlicher und diözesaner Ebene und andererseits Fragen von überdiözesaner Bedeutung durch die Bischofskonferenzen besser behandelt werden können. Nicht selten war die in Angriff genommene Thematik zu umfangreich, so daß im Bereich einer einzelnen Diözese ein empfindlicher Mangel an einer ausreichenden Zahl von Fachleuten zur Bewältigung der angegangenen Fragen zusätzlich fühlbar wurde.

¹⁴ Vgl. Diözesansynode Hildesheim 1968/69. Planung und Durchführung. Dokumente, Bd. I, Hildesheim 1972; Vorlagen und Ergebnisse, Bd. II, Hildesheim 1970; *F. J. Wothe*, Kirche in der Synode. Zwischenbilanz der Hildesheimer Diözesansynode, Hildesheim 1968. Vgl. auch *J. Neumann*, Synodales Prinzip, 59 f.

¹⁵ Genaueres bei *J. Neumann*, Synodales Prinzip, 60 f., 84 (Lit.). - Zur kanonistischen Problematik einer Diözesansynode heute vgl. *H. Heinemann*, Zur Reform der Diözesansynode, in: *Ecclesia et Jus*, hrsg. von *K. Siepen u. a.*, Festschrift für A. Scheuermann, München 1968, 209-223; *J. Fürer*, De synodo dioecesana, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 62 (1973) 117-131; *J. A. Coriden*, The Diocesan Synod: An Instrument of Renewal for the Local Church, in: *The Jurist* 34 (1974) 60-93.

¹⁶ Vgl. *J. Neumann*, Synodales Prinzip, 61 ff., 111 (Anm. 98 und 100).

2.3 Das Pastoralkonzil der Niederländischen Kirche

Noch vor diesen Diözesansynoden konnte Kardinal Alfrink knapp ein Jahr nach Konzilsende am 27. November 1966 das Pastoralkonzil der Niederländischen Kirche eröffnen. Von 1968 bis 1970 tagte es in sechs Vollversammlungen¹⁷. Ausgangspunkt waren die Konzilsergebnisse, die auf die Situation der Niederländischen Kirche angewandt werden sollten. Ziel dieser Versammlung war die Beratung der Bischöfe in pastoralen Fragen. Weil man kein gesetzgebendes Organ sein wollte, war es leichter, die kirchenrechtlichen Probleme einer solchen Versammlung hintanzustellen und auch viele Themen über die Rezeption des Konzils hinaus anzugehen. Im streng rechtlichen Sinne war dieses Zusammen-treten von Vertretern einer einzigen Kirchenprovinz kein Provinzialkonzil, sondern verstand sich eher als Stätte der gegenseitigen Konsultation und Aus-sprache. Dieses Freisein von einem Zwang zu unmittelbaren Beschlußfassungen ermöglichte eine rechtlich flexible und lockere Gestaltung der Strukturen (vgl. SYNODE 1971/5, 10-13). Sie erlaubte auch eine offene und dynamische Dis-kussion, welche wiederum für die Bischöfe zu einer außerordentlichen Informationsquelle wurde. Das Schwergewicht lag darum auch auf einer möglichst großen Beteiligung der Bevölkerung an der Meinungsbildung und an der pastoralen Beratung. So war das Niederländische Pastoralkonzil vor allem durch die Kom-munikation zur „Basis“ bestimmt. Die Einrichtung von Gesprächsgruppen und von Briefkästen auf verschiedenen Ebenen sowie das Einbeziehen der normalen kirchlichen Strukturen, z.B. der Pfarreien, in den Kommunikationsprozeß dienten diesem Ziel (vgl. Einzelheiten in SYNODE 1971/5, 11 f.).

An dieser Stelle bedarf es keiner Beurteilung des Niederländischen Pastoral-konzils¹⁸. Der Streit z.B. um die „Repräsentativität“ der Teilnehmer und der Stellenwert, den die „bloße“ Beratung innerhalb des Pastoralkonzils und vor allem in der weitreichenden Publizität gewann, zeigen beispielhaft, daß man für eine so große Versammlung die Notwendigkeit rechtlicher Normie-rungen möglicherweise unterschätzt hat. Die freigesetzte Dynamik des synodalen Prozesses wurde aber auch durch eine gelegentlich einseitige Berichterstattung in den Massenmedien und einzelne manipulative Tendenzen verzerrt. Das Posi-tive und das echt Fragwürdige des Niederländischen Pastoralkonzils war also eine

¹⁷ Vgl. in aller Kürze *J. Neumann*, Synodales Prinzip, 73 ff. Zu den einzelnen Sitzungen und zur Literatur vgl. ebd., 111 f, Anm. 114-116. Vgl. außerdem: Holland - Die riskante Kirche. Ein Modell. Fünf Jahre Pastoralinstitut der niederländischen Kirchenprovinz = Herderbücherei 354, Freiburg i. Br. 1969; Kirche in Freiheit. Gründe und Hintergründe des Aufbruchs in Holland, Freiburg i. Br. 1970, 55 ff.; *J. Chr. Hampe*, Das niederländische Pastoralkonzil, in: Stimmen der Zeit, Bd. 181 (1968) 177-195; *M. Schmaus, L. Scheffczyk, J. Giers* (Hrsg.), Exempel Holland. Theologische Analyse und Kritik des Niederländischen Pastoralkonzils, Berlin ²1972.

¹⁸ Eine umfassende und ausgewogene Darstellung fehlt trotz der zahlreichen, meist „engagierten“ Literatur. Für eine Beurteilung sehr nützlich ist die wichtige Schlußsprache von Kardinal Alfrink vom 8. April 1970, in: Herder-Korrespondenz 24 (1970) 230-234.

nach allen Seiten hin gewonnene „Öffentlichkeit“ des Beratungsprozesses mit allen ihren Auswirkungen.

2.4 Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1968

2.4.1 Der Essener Katholikentag

Die Überlegungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung eines synodalen Prozesses sind nicht verständlich ohne die bisher beschriebenen Impulse. Diese erfuhren jedoch eine konkrete Verdichtung und Zuspitzung auf dem 82. Deutschen Katholikentag vom 4. bis 8. September 1968 in Essen (Leitwort: Mitten in der Welt). Unvorhersehbare Ereignisse und Faktoren hatten eine neue Situation geschaffen: die großen kriegerischen Auseinandersetzungen in Biafra und Vietnam, der Einmarsch der Russen in die Tschechoslowakei, die Protestbewegungen von Jugendlichen und zumal von Studenten, Probleme der kirchlichen Zensur (Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis für Prof. H. Halbfas, Auseinandersetzungen um den „Holländischen Katechismus“), Erscheinen der päpstlichen Enzyklika „*Humanae vitae*“, lebhaftige Diskussion über die „Demokratisierung“ der Kirche. Immer wieder wurde nach einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Laien, Priestern und Bischöfen gerufen. Ein Resolutionsentwurf der Gruppe „Kritischer Katholizismus“ zur Demokratisierung der Kirche wurde zwar im Forumsgespräch V. 1 abgelehnt, doch kam ein Teilvorschlag, nämlich nach holländischem Vorbild bald ein „Nationalkonzil“ einzuberufen, durch die Berichterstattung zur Kenntnis des Großforums und erhielt einen „überwältigenden Beifall“¹⁹.

2.4.2 Impulse der CAJ

Der Nationalrat der CAJ (Junge Christliche Arbeitnehmer) griff in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1968 in Königshofen diese Anregung auf und stellte über Bischof Dr. Franz Hengsbach, den Vorsitzenden der Laienkommission, an die Deutsche Bischofskonferenz den Antrag²⁰ auf baldige Einberufung einer „Pastoralsynode“. Der Begriff „Nationalkonzil“ wird ebenso vermieden wie ein Hinweis auf das Niederländische Pastoralkonzil. Zum ersten Mal ist wegen der

¹⁹ Vgl. Mitten in dieser Welt. 82. Deutscher Katholikentag vom 4. September bis 8. September 1968 in Essen, hrsg. vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Paderborn 1968, 487. - Für die Folgezeit sind die wichtigsten Diskussionsbeiträge in einer dreibändigen Dokumentation gesammelt, auf die für die folgenden Ausführungen grundsätzlich verwiesen sei, vgl. *W. Crampen, W. Feiden, H. Rink, A. Vogel*, Synode '72. Texte zur Diskussion um eine gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland von der Dokumentationszentrale PUBLIK, I. Teil (abgeschlossen am 15. August 1969, 158 S.); II. Teil (15. August bis 31. Oktober 1969, 407 S.); III. Teil (15. Oktober 1969 bis 15. Februar 1970, 381 S.). Der I. Teil erschien auch in 2. Auflage. Im folgenden werden diese Bände abgekürzt und mit der Bezeichnung „Synode '72“ unter Hinzufügung des jeweiligen Teils zitiert, also z.B.: Synode '72 I, 16f.

²⁰ Vgl. den Text in: Synode '72 I, 2-5.

Teilung Deutschlands von „zwei Synoden“ die Rede. Zugleich werden weitere Motive für die baldige Einberufung einer Pastoral synode deutlich: die Sorge, daß der konziliare Aufbruch vielerorts zu langsam erfolgt oder sogar versandet; Konkretisierung der allgemeinen Aussagen des Konzils im alltäglichen Leben des Gottesvolkes und in den kirchlichen Strukturen; Besorgnis und Ängstlichkeit angesichts des gegenwärtigen Umbruchs und der kirchlichen Entwicklung sollen nicht zu einer Isolierung einzelner oder von Gruppierungen (vor allem auch der Bischöfe) führen. „Der mutige Schritt zum gemeinsamen Suchen auf einer Synode könnte am ehesten die befreiende Kraft der Wahrheit gewähren. Die Kirche muß rasch frei werden von ihren internen Sorgen, damit sie den Blick ganz auf die Welt und die Probleme der Menschen richten kann.“ Der Antrag schlägt eine *überdiözesane* Synode vor und nennt dafür folgende Gründe: Die schwerwiegenden Fragen stellen sich in allen Bistümern in ähnlicher Weise; die Glaubwürdigkeit der Kirche verlangt für die wesentlichen Fragen wenigstens in den Prinzipien einheitliche Lösungen; überdiözesane Problemstellungen gewinnen eine zunehmende Bedeutung. Kritisch wird auch auf die Gefahr eines übertriebenen Eigeninteresses der Einzeldiözesen aufmerksam gemacht: Tiefgehende Reformvorhaben könnten u. U. in einzelnen Diözesen nicht verwirklicht werden, „wenn nicht der Schwung gemeinsamer und überdiözesaner Entscheidungen zum Durchstoß“ verhilft. Der Vorschlag zur baldigen Einberufung einer Synode ist zugleich von der Überzeugung geleitet, die nachkonziliaren „Räte“ seien nicht in der Lage, die ihnen in Gesellschaft und Kirche gestellten Aufgaben ausreichend wahrzunehmen.

2.4.3 Unterstützung durch den BDKJ und das ZdK

Die Hauptversammlung des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) machte sich den Hauptinhalt dieses Antrags am 9. November 1968 in Altenberg zu eigen. Zusätzlich hob die entsprechende EntschlieÙung²¹ folgende drängende Aufgaben hervor: Dringlichkeit von Glaubenshilfen für die Verkündigung; ökumenischer Aspekt; aktuelle Verwirklichung der Kirche in einem hochindustrialisierten Land und angesichts weltweiter Konflikte; Realisierung von Kirche in einer demokratisch geprägten Gesellschaft und Konsequenzen für ihre eigene Verfassung. Damit waren viele Fragen und Probleme der nachkonziliaren kirchlichen Situation und des Essener Katholikentags aufgegriffen.

Die Delegation des BDKJ stellte wenige Tage später, am 12. November 1968, an die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) in Frankfurt den Antrag auf Zustimmung und Förderung der Idee der Einberufung einer Pastoral synode²². Nicht zuletzt aus formalen Gründen (der Antrag mußte erst als Tagesordnungspunkt anerkannt werden) wurde der Antrag nicht

²¹ Vgl. den Text ebd., 6.

²² Vgl. den Text im BDKJ-Informationsdienst vom 6. Dezember 1968 und in: Synode '72 I, 9.

diskutiert, vielmehr an den Geschäftsführenden Ausschuß des ZdK überwiesen. Der Generalsekretär des ZdK, Dr. Friedrich Kronenberg, hatte auf derselben Vollversammlung und unabhängig von dem erwähnten Antrag bei einem Rückblick auf den Essener Katholikentag am 12. November 1968 erklärt: „Die Motivierung dieses Wunsches (nach einem ‚Nationalkonzil‘ oder einer ‚Nationalsynode‘) verdient... stärkste Unterstützung, mögen auch die Meinungen über die beste Form der Realisierung dieses Wunsches zur Zeit noch auseinandergehen.“²³ In der Tat gehörte das ZdK, wie sich noch zeigen wird, von Anfang an zu den tatkräftigsten Förderern der Idee einer überdiözesanen Synode in der Bundesrepublik Deutschland.

2.5 Bildung der „Gemeinsamen Studiengruppe“

Am Ende des Essener Katholikentags kamen Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz und des ZdK überein, in einem baldigen Gespräch die Erfahrungen dieses Katholikentags auszuwerten²⁴. Diese Besprechung kam am 9. November 1968 in Essen-Werden unter dem wechselnden Vorsitz von Julius Kardinal Döpfner (Vorsitzender der Pastoralkommission), Bischof Dr. Franz Hengsbach (Vorsitzender der Laienkommission) und Dr. Alfred Beckel (Präsident des ZdK) zustande. Bald stellte sich heraus, daß eine Auswertung der Essener Erfahrungen zu einer Analyse der gesamten Situation des deutschen Katholizismus erweitert werden mußte. Gleichwohl mußten bald erste praktische Konsequenzen gezogen werden. So war man sich einig über eine „Weiterentwicklung der kirchlichen Strukturen“ in der Bundesrepublik Deutschland, ohne freilich Einzelheiten klären zu können. Der Vorschlag einer gemeinsamen Pastorsynode oder von Diözesansynoden wurde besprochen, eine gewisse Unsicherheit und Zurückhaltung war jedoch unverkennbar (die abschließende Presseerklärung nennt das Wort „Synode“ nicht). Offen blieb vor allem die Frage, ob zuerst eine Pastorsynode auf Bundesebene angesetzt werden soll oder ob zuerst Diözesansynoden abgehalten werden sollen, die durch eine gemeinsame Pastorsynode abgeschlossen werden könnten. In jedem Fall sollten Planungen für Diözesansynoden aufeinander abgestimmt werden.

Um diese Fragen und Aufgaben genauer zu studieren und der Deutschen Bischofskonferenz wie dem ZdK Entscheidungshilfen vorzubereiten, wurde

²³ Berichte und Dokumente, hrsg. vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Nr. 2 (Juni 1969) 12, auch in Synode '72 I, 7f.

²⁴ Die folgenden Ausführungen sind, ohne daß immer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, aufgrund der Einsicht in alle verfügbaren Protokolle der verschiedenen Gremien und Institutionen formuliert. Soweit diese Unterlagen nicht im Besitz des Verfassers waren, wurden sie freundlicherweise vom Sekretariat der Gemeinsamen Synode, vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zur Verfügung gestellt. Viele andere Dokumente und Presseberichte dienten unter gleichzeitiger Berücksichtigung eigener Kenntnisse und Erfahrungen der Ergänzung.

- dies war das wichtigste Ergebnis - die Bildung einer gemeinsamen Studien-
gruppe beschlossen, die im Auftrag des Vorsitzenden der Pastoralkommission
und der Laienkommission sowie des Präsidiums des ZdK unverzüglich ihre
Arbeit aufnehmen sollte.

3. VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER SYNODE

3.1 Entscheidungsvorbereitung

Die „Gemeinsame Studiengruppe“ faßte bereits bei ihrer ersten Sitzung am
9. Januar 1969 in Bonn den Beschluß, der Deutschen Bischofskonferenz die Pla-
nung der „Gemeinsamen Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutsch-
land“ (hier erscheint erstmals der Name!) zu empfehlen. Die Begründung wie-
derholt die bisher vorgetragenen Argumente: Die Forderung nach einer Synode,
welche von vielen kirchlichen Gruppen erhoben wird, ist ernst zu nehmen. Für
die Planung und Durchführung möglicher Diözesansynoden muß bald Klarheit
geschaffen werden, ob es eine Synode auf Bundesebene geben wird. Diözesan-
synoden werden nicht ausgeschlossen, jedoch betreffen viele Fragen in gleicher
oder ähnlicher Weise alle Bistümer. Ihre Beantwortung erfordert darum auch die
gemeinsame Anstrengung aller Diözesen. Außerdem beeinflussen die Entschei-
dungen eines Bistums durch die enge Kommunikation und die hohe Mobilität
das Leben anderer Diözesen. Darum genügen Diözesansynoden allein nicht.
Vielmehr bedarf es für die gemeinsame Lösung der Probleme und für die gegen-
seitige Abstimmung der jeweiligen diözesanen Fragen einer Synode auf Bun-
desebene. Eine gemeinsame Pastorsynode entlastet auch jene Institutionen
(z.B. Katholikentage), die weniger auf eine kirchliche Willensbildung angelegt
sind, sondern ein Forum öffentlicher Meinung in der Kirche bilden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der deutschen Seelsorgeämter unterstützte
auf ihrer Konferenz vom 3.-5. Dezember 1968 die vorgebrachten Argumente,
plädierte aber „im gegenwärtigen Zeitpunkt“ eher für die Vorbereitung einer
rechtlich freieren „Pastoralkonferenz“²⁵. Die Idee einer Synode im strengen
Sinn wurde als wenig zweckdienlich angesehen, einmal wegen des gespaltenen
Deutschland und der geteilten Bistümer, dann vor allem aber aus Sorge, die
großen kirchenrechtlichen Probleme einer überdiözesanen Synode könnten „die
pastoralen Intentionen eher hemmen als fördern“. Die „Gemeinsame Studien-
gruppe“ lehnte jedoch das Modell einer Pastoralakademie als zu „unverbind-
lich“ ab (vgl. auch 3.2) und schlug der Deutschen Bischofskonferenz „die ver-
bindliche Form einer Synode mit ihrer konstitutiven Beteiligung des bischöf-
lichen Amtes“ vor. Strukturell blieb in dieser Hinsicht das Modell der Diözesan-
synode leitend.

Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und der Generalsekretär des

²⁵ Vgl. Synode '72 I, 10.

ZdK wurden von der „Gemeinsamen Studiengruppe“ beauftragt, mit zuständigen Fachleuten (vor allem mit Hilfe eines Historikers und eines Kanonisten) für die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Februar 1969 eine Vorlage für eine grundsätzliche Beschlußfassung zu fertigen. Darin sollten „erste Umrisse eines Statuts der Synode und erste Grundzüge einer Geschäftsordnung“ sichtbar werden. Im übrigen hat die „Gemeinsame Studiengruppe“ nur einige allgemeine Erwägungen zur Struktur angestellt: „Die Vollversammlung der Synode sollte auf eine möglichst kleine Zahl von Mitgliedern beschränkt werden. Bei der Zusammensetzung der Synode ist ein ausgewogenes Verhältnis von Bischöfen, Priestern und Laien anzustreben. In der Synode müssen alle Strukturen - die diözesanen und die überdiözesanen - repräsentiert sein. Das gilt insbesondere für die Deutsche Bischofskonferenz, das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken einschließlich der Verbände, die Diözesanräte der Katholiken, die diözesanen Seelsorge- und Priesterräte.“ Weitere Überlegungen, die notwendigerweise unbestimmt bleiben mußten, dienten der thematischen Vorbereitung der Synode.

Der Deutschen Bischofskonferenz wurde bereits am 7. Februar 1969 eine knapp vierseitige „Skizze für einen Entwurf der Statuten einer gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer“ zugeleitet (später veröffentlicht in SYNODE 1970/2, 57-58). Die Grundelemente des späteren Statuts sind hier bereits vorgebildet.

3.2 Der Grundsatzbeschluß der Deutschen Bischofskonferenz

3.2.1 Die Entscheidung

Zu Beginn der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. Februar 1969 in Bad Honnef traf sich die „Gemeinsame Studiengruppe“ mit den bischöflichen Mitgliedern der Pastoralcommission und der Kommission für Laienfragen, um die inzwischen fertiggestellten Unterlagen zu besprechen. Die Vollversammlung stimmte den ihr zugegangenen Empfehlungen zu und beschloß einstimmig, „eine gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sie beauftragt den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Synode durch den Hl. Stuhl zu klären“ (vgl. den später veröffentlichten Beschluß in SYNODE 1970/1, 9-10). Da der Entwurf für die Statuten vom geltenden kirchlichen Recht abweicht, ist eine Erlaubnis des Hl. Stuhles notwendig. Über die Zielsetzung und Grundstruktur wird beschlossen: „Die gemeinsame Synode soll der Durchführung und Anwendung des II. Vatikanischen Konzils in Deutschland dienen. Sie soll in ihrer Vollversammlung die Zahl von 250 Mitgliedern nach Möglichkeit nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung der Synode ist ein ausgewogenes Verhältnis von Bischöfen, Priestern, Laien und Ordensleuten anzustreben.“

3.2.2 Zeitliche Planungen

Da man offensichtlich eine baldige Durchführung der Synode wünschte, war die zeitliche Planung für die weitere Vorbereitung straff: „Eine Studiengruppe unter dem Vorsitz des Bischofs von Essen wird beauftragt, bis zur Herbstvollversammlung 1969 beschlußreife Vorschläge für Arbeitsprogramm, Statut und Geschäftsordnung der Synode sowie für die Zusammensetzung der zu berufenden Vorbereitungskommission vorzulegen. Die erste Sitzungsperiode der Synode soll etwa im Jahre 1972 beginnen.“

Diese lange Zeit war nicht zuletzt wegen einer intensiven Teilnahme aller Gruppen, Gremien und Pfarreien an der Vorbereitungsphase geplant. Als Kardinal Döpfner am 27. Februar 1969 den Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz bekanntgab, erklärte er, die erste Sitzungsperiode könne kaum vor Herbst 1972 angesetzt werden. „Denn die verschiedenen Prozesse der Information und Diskussion eines möglichen Fragenkatalogs der Synode von unten nach oben und von oben nach unten lassen sich nicht beschleunigen, vor allem dann nicht, wenn man diese Beratungen ernst nimmt.“²⁶ Später setzt sich die Idee durch, wesentlich früher eine *konstituierende* Vollversammlung der Gemeinsamen Synode (3.-5. Januar 1971) abzuhalten. Die erste „Arbeits“-Sitzungsperiode findet vom 10.-14. Mai 1972 statt, so daß die angenommenen Terminplanungen sogar unterboten werden konnten. Die Gemeinsame Synode erhielt durch die genannten Beschlüsse inoffiziell den Kurztitel „Synode '72“, der sich allerdings - im Unterschied zu den schweizerischen Synoden - nicht durchsetzen konnte.

Bemerkenswert an diesem Grundsatzbeschluß ist wohl auch die Tatsache, daß die Frage einer intensiven Beteiligung des ganzen Gottesvolkes „bis in die letzte Pfarrgemeinde hinein“ (Kardinal Döpfner) von Anfang an die Konzeption der Gemeinsamen Synode bestimmte. Hier haben sicher auch die Erfahrungen der Wiener Diözesansynode und des Niederländischen Pastoralkonzils eingewirkt, wenn auch in der konkreten Realisierung dann freilich andere Wege eingeschlagen wurden (vgl. 3.3.3 und 3.3.4).

3.2.3 Ein rascher Entschluß

Weniger als ein halbes Jahr nach dem Essener Katholikentag hatte die Deutsche Bischofskonferenz den Wunsch nach einer Synode bereits in die Tat umgesetzt - ein erstaunlich kurzer Zeitraum. Für diese rasche Grundsatzentscheidung waren zunächst sicher interne Planungsfragen im Blick auf Diözesansynoden maßgebend (die Hildesheimer Diözesansynode dauerte vom 13. Mai 1968 bis 19. November 1969!). Es läßt sich aber auch nicht übersehen, daß die entschlossene Behandlung der Forderungen nach einer Synode durch gewisse Erfahrungen des Niederländischen Pastoralkonzils motiviert wurden. Schon die „Gemeinsame

²⁶ Ebd., 15.

Studiengruppe“ - ein Teil ihrer Mitglieder war im Beobachterstatus bei den Sitzungen des Niederländischen Pastoralkonzils anwesend - machte darauf aufmerksam, daß die Bischöfe nur durch ein baldiges Aufgreifen der verschiedenen Initiativen den Gang der öffentlichen Diskussion entscheidend mitbestimmen könnten. Angesichts der unübersehbaren publizistischen Wirkung des Niederländischen Pastoralkonzils mit ihren Folgen²⁷ bildete sich die feste Überzeugung, die „Unverbindlichkeit“ einer „nur“ beratenden Versammlung wäre faktisch nicht durchzuhalten (in der Tat hat das Niederländische Pastoralkonzil Resolutionen mit erheblicher Wirkung verabschiedet²⁸!). Dahinter stand die Sorge um eine *verantwortliche* Meinungsbildung, die durch unkontrollierbare, aber öffentlichkeitswirksame Tendenzen manipuliert werden könnte. Dies war - wenn freilich auch nicht ausschließlich - ein wichtiger Grund, um von Anfang an auf klare Rechtsstrukturen und Zuständigkeiten zu drängen.

So waren die „Gemeinsame Studiengruppe“ und die Deutsche Bischofskonferenz der Überzeugung, nur eine baldige Grundsatzentscheidung könne der öffentlichen Diskussion der Synodeninitiativen eine Richtung geben und zu einer Wegweisung werden. Außerdem erklärt sich so auch die dem Statut der Gemeinsamen Synode eigene Struktur, nämlich die Bischöfe möglichst in das synodale Geschehen zu integrieren und den Episkopat konstitutiv daran zu beteiligen (im Unterschied zu allen anderen Synoden, synodalen Vorgängen usw.). Die Gemeinsame Synode ist also keineswegs ein holländischer „Exportartikel“, wie gelegentlich vermutet wurde; vielmehr hat ihr die Auseinandersetzung mit den niederländischen Erfahrungen positiv einerseits durch manche Rezeption wie aber auch andererseits durch Vorsicht und das Begehen anderer Wege zum eigenen Profil verholten. Sie war eine echte Alternative.

3.2.4 Nachbarsynoden

Ungefähr zur gleichen Zeit sind Initiativen zu ähnlichen Synoden in der DDR, in der Schweiz und in Österreich erkennbar. Die Pastorsynode in der DDR muß im Zusammenhang der Meißener Synode (1969/70)²⁹ und den Bemühungen um eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gesehen werden. Die Berliner Ordinarienkonferenz setzte auf ihrer Sitzung vom 24.-25. Februar 1969 eine Kommission ein, die im Anschluß an die Meißener Kirchenversammlung die Möglichkeit einer Synode für alle Jurisdiktionsbezirke der DDR prüfen sollte. Im Dezember 1969 wurde eine Vorbereitungskommission mit dem Auftrag einberufen, einen Themenvorschlag und ein Statut zu ent-

²⁷ Genaueres in der schon zitierten (vgl. Anm. 18) Schlußansprache von Kardinal Alfrink in: Herder-Korrespondenz 24 (1970) 233.

²⁸ Einzelheiten im Bericht der Herder-Korrespondenz über die 3. Vollversammlung: 23 (1969) 57-59.

²⁹ Dazu J. Neumann, Synodales Prinzip, 83 ff.

werfen. Die Berliner Ordinarienkonferenz faßte am 4./5. Dezember 1970 den Grundsatzbeschuß, eine gemeinsame Pastoral synode durchzuführen. Der Apostolische Stuhl gab am 27. Februar 1971 seine Zustimmung zum Statut. Obgleich in vielem eine Annäherung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Pastoral synode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR versucht wurde, weist die Pastoral synode der DDR aufgrund der besonderen politischen Umstände in ihrer rechtlichen Ausgestaltung einige erhebliche Unterschiede auf (vor allem stimmen die Mitglieder der Berliner Ordinarienkonferenz in der Vollversammlung nicht mit ab). Über die Vorbereitung und Durchführung der Pastoral synode (vgl. SYNODE 1972/S1, 31-34; SYNODE 1973/1, 5-22) und über ihre Strukturen (vgl. den Wortlaut des Status in SYNODE 1972/S1, 35-38)³⁰ braucht hier nicht im einzelnen gehandelt zu werden.

Das Schweizer Modell Synode '72 trug den historischen Faktoren und der kirchlichen Eigenprägung der Schweiz (verschiedene Sprach- und Kulturkreise, föderatives System, Rücksicht auf Minderheiten, keine Kirchenprovinz, direkt dem Apostolischen Stuhl untergeordnet) Rechnung, indem die Schweizerische Bischofskonferenz am 11. März 1969 beschloß, keine „National synode“ abzuhalten, sondern für das Jahr 1972 in allen Schweizer Diözesen Synoden gemeinsam vorzubereiten, sie aber getrennt durchzuführen. So ist das Schweizer Synodenmodell eine komplexe Kombination von diözesanen, überdiözesanen und nationalen Vorgängen (vgl. SYNODE 1971/4, 1-3; SYNODE 1971/5, 15 ff.)³¹. Auch hier zeigt sich, daß die Konstruktion heutiger Synodenmodelle nicht unabhängig bleibt von den historisch-politischen und kulturellen Traditionen eines Landes.

In diesem Zusammenhang muß auch der Österreichische Synodale Vorgang (1973/74) erwähnt werden, der allerdings in seiner Zielsetzung, Struktur und Dauer nochmals eigene Wege ging³², da ja bereits vorher zum größten Teil in

³⁰ Es ist zu hoffen, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland bald eine Gesamtausgabe der Beschlüsse der Pastoral synode in der DDR zur Verfügung steht. Die Beschlüsse erscheinen als einzelne Hefte unter dem Titel „Pastoral synode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR“ im St. Benno-Verlag Leipzig, hrsg. im Auftrag der Berliner Ordinarienkonferenz. Zur Information vgl. vor allem den unten in Anm. 46 genannten Beitrag von W. Ernst.

³¹ Vgl. J. Neumann, Synodales Prinzip, 68 ff. Die 12 Synodenbeschlüsse der Schweizer Diözesen stehen in Einzelheften zur Verfügung, und zwar (um nur die deutschsprachigen Diözesen zu erwähnen) in den Ausgaben der Diözese Basel, des Bistums Chur und des Bistums St. Gallen. Die Texte können bei den jeweiligen Sekretariaten der Synode 72 bestellt werden (Baselstr. 58, CH-4500 Solothurn; Hof 19, CH-7000 Chur; Klosterhof 6b, CH-9000 St. Gallen).

³² Die Ergebnisse sind zusammengefaßt in dem Band „Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente“, hrsg. vom Sekretariat des Österreichischen Synodalen Vorgangs, Wien 1974, 218 S. - Einen Vergleich der verschiedenen Synodenmodelle hat mehrfach unternommen W. Aymans, Die nachkonziliare Synodalbewegung in Mitteleuropa. Eine rechtsvergleichende Studie, in: *Archaion ekklesiastikou kai kanonikou dikaiou* (= Archives de droit canon et ecclésiastique), Athen 1973, 13-31. In erweiterter Form auch erschienen unter dem Titel „Las Corrientes Sinodales en Centro Europa

den Bistümern Diözesansynoden abgehalten wurden (vgl. 2.2). Die Strukturen und Ergebnisse sind in dem angeführten Dokumentationsband leicht zugänglich.

3.3 Die nähere Vorbereitung

Nach dem Grundsatzbeschuß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 wurde die Vorbereitung der Gemeinsamen Synode energisch in Angriff genommen. Der Umfang der Aktivitäten kann hier selbstverständlich nur in den wichtigsten Grundzügen in Erinnerung gerufen werden³³. Die Verweise sind hier besonders zu beachten und bei größerem Informationsbedürfnis nachzusehen.

3.3.1 Konkretisierung der Gestalt

Die schon bestehende, aber zugleich erweiterte „Gemeinsame Studiengruppe“ (vgl. oben 2.5 und SYNODE 1970/2, 27f.) erhielt im Februar 1969 den Auftrag, das Statut und die Verfahrensordnung sowie Vorschläge zur Thematik auszuarbeiten. Außerdem sollte sie eine Kandidatenliste für die Vorbereitungskommission aufstellen. In den Unterkommissionen „Struktur“ und „Thematik“ wurden bis zum August 1969 die Entwürfe für ein Statut und eine Geschäftsordnung sowie für die Thematik erarbeitet. Die Studiengruppe empfahl der Deutschen Bischofskonferenz, diese Entwürfe zu veröffentlichen und sie später unter Berücksichtigung der öffentlichen Diskussion zu verabschieden. Die Deutsche Bischofskonferenz nahm diese Empfehlungen auf einer außerordentlichen Vollversammlung in Königstein/Taunus am 29. August 1969 an und setzte die endgültige Beschlußfassung für den 10./11. November 1969 fest. Unverzüglich wurden die Entwürfe der Presse übergeben (vgl. die Texte in SYNODE 1970/1, 39-42; 1970/2, 3-12). Die Vorbereitungskommission, deren 37 Mitglieder durch die Deutsche Bischofskonferenz anläßlich ihrer Herbstvollversammlung vom 22.-25. September 1969 berufen wurden (vgl. SYNODE 1970/1, 25 f.), löste die „Gemeinsame Studiengruppe“ ab und erhielt folgende Aufgaben: Erstellung der Geschäftsordnung und einer Muster-Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Synode in den einzelnen Bistümern, Umfrageaktionen, Sachdiskussion auf breiter Basis, Überlegungen zur Thematik, Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Synode.

después del Concilio Vaticano II, in: El Concilio de Braga y la función de la legislación particular en la Iglesia, Salamanca 1975, 425-447.

³³ Für einen ausführlicheren Rückblick vgl. die „Chronik 1968-1976“ in: SYNODE 1970/1-1976/4. Wer SYNODE nach den „Stichworten“ geordnet hat (vgl. die Anleitungen dazu in: SYNODE 1970/2, 63-64 und 1971/7, 55-56), verfügt über ein kleines Handarchiv der Gemeinsamen Synode. Soweit die „Chronik“ im folgenden benutzt wurde, sind Lücken berücksichtigt und Fehler nach Möglichkeit korrigiert worden. Zu berücksichtigen sind auch die laufenden Berichte und Kommentare der „Herder-Korrespondenz“ und der „Orientierung“.

3.3.2 Öffentliche Diskussion und Verabschiedung des Statuts

Die öffentliche Diskussion des Statutenentwurfs konzentrierte sich bei ungefähr 500 Änderungsvorschlägen überwiegend auf die Zusammensetzung der Synode, auf den Sachkomplex Beschlußfassung/Gesetzgebungsrecht und auf das Sekretariat der Synode. Bei der Wahl der Mitglieder wurde immer wieder der Vorschlag einer gemeindebezogenen „Urwahl“ (zum Teil kombiniert mit einem Wahlmännersystem über die Dekanate und Regionen) eingebracht. Der Entwurf nahm hingegen die nachkonziliaren Räte als Basis für die Wahlen. Diese erfüllten sicher (noch) nicht überall ihre ursprüngliche Funktion, zumal einer angemessenen Repräsentation der Glieder des Gottesvolkes. Die Alternative einer gemeindenummittelbaren Wahl kam jedoch bei den faktisch verfügbaren Strukturen über eine sehr globale Vorstellung nicht hinaus. Bei der Frage der Verbindlichkeit der Beschlüsse ging es darum, ob der Synode eine nur beratende oder eine auch für Gesetzgebungsentscheidungen konstitutive Funktion zukommen soll. Die Gesetzgebungskompetenz der Bischöfe wurde nicht bestritten. Mehrheitlich wurde aber gewünscht, daß die Beschlußfassung der Synode und die Gesetzgebung durch die Bischöfe nicht einfach getrennt werden, vielmehr soll die gesetzgeberische Tätigkeit der Bischöfe möglichst weit in den Prozeß der synodalen Beschlußfassung hereingenommen werden. Vielfach wurde auch gefordert, die Deutsche Bischofskonferenz möge für die Gemeinsame Synode beim Apostolischen Stuhl die Kompetenz für alle von der Synode zu behandelnden Gegenstände erbitten. Dagegen erhob sich Widerspruch, weil das Rechtsmodell der Gemeinsamen Synode nicht zu einer vorschnellen und folgenschweren Kompetenzverteilung zwischen der Bischofskonferenz und den einzelnen Diözesanbischöfen führen sollte.

Die öffentliche Diskussion hat an nicht wenigen Stellen zu einer Verbesserung des Statutenentwurfs geführt, was nicht immer genügend beachtet worden ist (vgl. im einzelnen den ausführlichen Bericht zur öffentlichen Diskussion in SYNODE 1970/1, 43-52). Die Deutsche Bischofskonferenz beschloß bei ihrer außerordentlichen Vollversammlung in Königstein/Taunus am 11. November 1969 einstimmig das Statut in seiner endgültigen Fassung (vgl. den Wortlaut im Anhang dieses Bandes und besonders die Erläuterungen zum Statut in SYNODE 1970/2, 53-56). Die zur Verfügung stehende Zeit für die Diskussion und für die Erarbeitung von Alternativmodellen³⁴ wurde vielerorts als zu knapp ange-

³⁴ Zur Diskussion vgl. vor allem das Material in: Synode '72, II. und III. Teil (vgl. oben Anm. 19). Den wichtigsten Alternativvorschlag machte wohl *J. G. Gerhartz*, Keine Mitentscheidung von Laien auf der Synode? Erwägungen zum Beschlußrecht der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer, in: Stimmen der Zeit, Bd. 184 (1969) 145-159. - Kritisch zum Statut: *W. Aymans*, Synode 1972. Strukturprobleme eines Regionalkonzils, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 138 (1969) 363-388, in erweiterter Form vorgelegt unter dem Titel „Gemeinsame Synode. Strukturprobleme eines Regionalkonzils“ = Kölner Beiträge 2, hrsg. vom Presseamt des Erzbistums Köln, Köln 1971,

sehen (vgl. z.B. auch die Entschließung der Vollversammlung des ZdK vom 27. Oktober 1969). Gegen eine größere Verzögerung der Vorbereitungsarbeiten sprachen aber gewichtige Gründe (dazu SYNODE 1970/2, 54). Zugleich berief die Deutsche Bischofskonferenz am 11. November 1969 den Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz zum Sekretär der Synode (Prälat Dr. Karl Forster, ab Ende September 1971: Dr. Josef Homeyer) und den Generalsekretär des ZdK zum Stellvertreter des Sekretärs (Dr. Friedrich Kronenberg).

Die Geburt des Statuts darf nicht von den Schwierigkeiten getrennt werden, das geltende Recht mit den ekklesiologischen Grundaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu einem neuen Modell zu vereinen. Rein deduktive Konstruktionsversuche gehen darum leicht an der konkreten Lage und ihren Möglichkeiten vorbei. Man war sich dieser strukturellen Vorläufigkeit des Statuts durchaus bewußt (vgl. SYNODE 1971/2, 25ff.). Viele Bedenken entstanden aus der mangelnden Einsicht in diese Übergangssituation.

3.3.3 Grundlegende Aktivitäten

Die Vorbereitungskommission hat vom November 1969 bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung am 3. Januar 1971 unter der Leitung des Bischofs von Essen (Dr. Franz Hengsbach) 11 Plenarsitzungen und zahlreiche Versammlungen ihrer am 2. Dezember 1969 eingesetzten Unterkommissionen (Umfragen, Wahlordnung und Geschäftsordnung, Thematik) durchgeführt. Vor allem folgende Aufgaben mußten erfüllt werden:

- Die *Geschäftsordnung* wurde am 4. September 1970 von der Vorbereitungskommission verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz am 22. September 1970 zur Kenntnis genommen (vgl. den Wortlaut mit späteren Ergänzungen im Anhang dieses Bandes), vgl. unten 3.4 und 3.5.3.
- Die *Muster-Wahlordnung* zur Wahl der Bistumsvertreter (vgl. den Text in SYNODE 1970/2, 59-62) wurde am 2. Februar 1970 von der Vorbereitungskommission verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 16. bis 19. Februar 1970 in Essen beschlossen. Jeder Bischof erläßt die Wahlordnung für sein Bistum bis zum 15. März 1970. Zugleich wurde ein Terminplan für die Wahlen bzw. die Ernennungen ausge-

32 S. Diese Einwände beantwortete *K. Forster* auf Bitten des Ausschusses für Rechtsfragen in einer gutachtlichen Stellungnahme (vgl. SYNODE 1971/1, 27-36). Der Ausschuß für Rechtsfragen stellte sich einstimmig hinter die Grundaussagen dieses Gutachtens. Darauf folgte nochmals eine Antwort von *W. Aymans*, Synodalstatut - Kritik einer Verteidigung, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 140 (1971) 136-146; *ders.*, Ab Apostolica Sede Recognitum. Erwägungen zu der päpstlichen Bestätigung des Statutes für die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 140 (1971) 405-427. - Zu dieser Diskussion kann hier über das oben Gesagte hinaus keine Stellung bezogen werden. Eine Aufarbeitung der anstehenden Probleme ist dringend notwendig. Im übrigen vgl. auch die in Anm. 8 genannte Literatur, bes. *K. Rahner*, Zur Theologie einer „Pastoralsynode“, 365 ff., und den Aufsatz von *H.-M. Legrand*.

arbeitet: bis 28. Juni 1970 Wahlversammlungen in den Bistümern, bis 15. September 1970 Nachzügler-Wahlen in den Diözesen, Wahl der Ordensleute, 29.-30. Oktober 1970 Wahl der durch das ZdK zu entsendenden Synodalen, 16.-18. November 1970 Berufung von Synodalen durch die Deutsche Bischofskonferenz.

- Am 1.-2. Mai 1970 schlägt die Vorbereitungskommission dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und künftigen Präsidenten der Gemeinsamen Synode Würzburg als *Tagungsort* vor. In Würzburg wird ein *Lokalbüro* eingerichtet.
- Im Februar 1970 schlägt die Deutsche Bischofskonferenz auf Empfehlung der Vorbereitungskommission den Diözesen vor, in den Bistümern „*Synodalbüros*“ zu errichten. Dieser Empfehlung folgen auch die Orden und die Katholische Militärseelsorge. Die „Konferenz der Leiter der Synodalbüros“ koordiniert in etwa 12 Sitzungen mit dem Sekretariat der Synode die diözesanen Aktivitäten. Die „*Arbeitsgemeinschaft Synodalbüros*“ leistet während der Synode durch Arbeitshilfen zu den einzelnen Vorlagen und durch viele Vermittlungen einen unentbehrlichen Dienst (vgl. im übrigen SYNODE 1970/2, 13-16; 1973/7, 38; 1974/7, 59).
- Schon sehr früh gehören Überlegungen zur *Öffentlichkeitsarbeit* zu den Aufgaben des Sekretariates und der Vorbereitungskommission. Abgesehen von den Umfragen (vgl. 3.3.4) bildet die Vorbereitung der amtlichen Mitteilungen SYNODE das wichtigste Ergebnis. Vom November 1970 bis zum 15. Juni 1976 erschienen 46 Hefte. Ein Informationsdienst SYN unterrichtete während und zwischen den Vollversammlungen von 1970 bis 1975 über die wichtigsten Aktivitäten der synodalen Organe, vor allem der Sachkommissionen. Immer wieder wird das Verhältnis der Synode zur Öffentlichkeit beraten (vgl. SYNODE 1971/6, 5-10).

Die Deutsche Bischofskonferenz veröffentlichte zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode im Frühjahr 1970 einen *Hirtenbrief*, der am 1. März 1970 in allen Gottesdiensten verlesen wurde (vgl. den Text in SYNODE 1970/1, 11-14).

Zur selben Zeit formierten sich 31 Gruppen zur „kritischen Begleitung“ der Synode in der „*Arbeitsgemeinschaft Synode*“. Dieselben Gruppen (hauptsächlich Freckenhorster Kreis, Bensberger Kreis, Arbeitsgemeinschaft der Priestergruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurter Kreis) veranstalteten vom 6.-8. November 1970 in Frankfurt einen Vorbereitungskongreß, auf dem in Arbeitsgruppen und Resolutionen der Gemeinsamen Synode in „kritischer Solidarität“ ein Angebot gemacht wurde³⁵.

³⁵ Vgl. als Ergebnis N. Greinacher, K. Lang, P. Scheuermann (Hrsg.), In Sachen Synode. Vorschläge und Argumente des Vorbereitungskongresses, Düsseldorf 1970.

Von 1969 an bildete sich zwischen den Sekretariaten und Präsidien der Synoden im mitteleuropäischen Bereich ein „*Europäischer Studienkreis Synoden*“ (später: „Arbeitsgemeinschaft der Beauftragten für nationale Synoden in Europa“, aber auch weitere ähnliche Bezeichnungen auf Grund verschiedener Übersetzungen), der auf insgesamt acht Studientagungen einen Erfahrungsaustausch versuchte und an dessen drei letzten Sitzungen auch offizielle Vertreter der römischen Kurie teilnahmen.

3.3.4 Umfrageaktionen

Bereits im Sommer 1969 entstand innerhalb der „Gemeinsamen Studiengruppe“ der Vorschlag, die Vorbereitung der Gemeinsamen Synode durch eine Befragungsaktion einzuleiten. Die Vorbereitungskommission konkretisierte (vor allem durch ihre Arbeitsgruppe „Umfrage“) in Beratungen mit dem Institut für Demoskopie in Allensbach diesen Plan, der mit Billigung der Deutschen Bischofskonferenz (10.-11. November 1969, 16.-19. Februar 1970) folgende Gestalt annahm (vgl. auch SYNODE 1971/1, 21-24):

1. Allgemeine schriftliche Umfrage unter allen Katholiken, um die Aufgabenstellung der Gemeinsamen Synode zu präzisieren, eine breite Diskussion auszulösen und zur innerkirchlichen Bewußtseinsbildung über die Synode beizutragen (21 Mill. ausgegebene Fragebogen, Rücklauf 4,4 Mill. = 21 %, 1. Mai bis 30. Juni 1970).

2. Wegen der Beschränkung der Themen und des kaum kontrollierbaren Charakters der Auswahl des Rücklaufs bei der allgemeinen Fragebogenaktion mußten zwei ergänzende und korrigierende Umfragen durchgeführt werden:

- a) Repräsentative Kontrollerhebung zur allgemeinen schriftlichen Umfrage mit demselben Fragebogen (4500 Katholiken, 14. April bis 6. Mai 1970);
- b) mündliche repräsentative Befragungsaktion („Interview“), bei der differenziertere Fragen sowohl zur kirchlichen Situation und den Aufgaben der Kirche wie auch zur Person des Beantworters gestellt wurden, was ergänzende Daten für die Auswertung lieferte (4000 Katholiken, 25. November 1970 bis 31. März 1971).

Die allgemeine schriftliche Umfrage, die über die kirchlichen Kommunikationswege (Pfarreien usw.) durchgeführt wurde und einen überdurchschnittlich hohen Rücklauf erzielte, und die Repräsentativbefragungen konnten nicht plebiszitär die Entscheidungen der Synode vorwegnehmen, aber einen wichtigen Beitrag der Orientierung für die Synode leisten, indem sie die Trends und die Bewegungsgesetze des Bewußtseins sichtbar machten, die zu dieser Zeit in der Kirche in Deutschland zu verzeichnen waren. Pastorale Zielformulierungen und Planungen konnten dadurch nicht ersetzt werden, jedoch sollten die Umfragen dazu

beitragen, daß diese Aufgaben nicht an der faktischen Situation der Gesellschaft und der Kirche vorbeigingen.

Die Beispiele der Umfrageaktionen vor der Wiener Diözesansynode und in der Vorbereitung einiger Schweizer Bistümer (vgl. oben 2.2) waren für die deutschen Planungen von Gewicht, der Unterschied liegt jedoch in einer konsequenten wissenschaftlichen Durchdringung des Projekts und in den größeren Ausmaßen. „Diese drei Erhebungen erbrachten, auch unter qualitativen Gesichtspunkten, eine Datenmasse, die auf religionssoziologischem Gebiet ohne Beispiel ist. Die von der Deutschen Bischofskonferenz in Gang gesetzte dreiphasige Untersuchung, in deren Zusammenhang auch noch eine Totalerhebung unter Welt- und Ordenspriestern zu sehen ist, ist nach bisherigen Informationen das größte religionssoziologische Projekt, das auf der Welt durchgeführt wurde.“³⁶

Die Ergebnisse der Umfrage unter allen Katholiken konnten bei der definitiven Fassung des Themenvorschlags für die konstituierende Vollversammlung (vgl. SYNODE 1971/1, 3-18) berücksichtigt werden. Aufschlußreich waren vor allem die Antworten auf die Frage (vgl. SYNODE 1971/1, 47f.), worüber bei der Synode unbedingt gesprochen werden mußte: Glaubensnot (57,8%), Leben des Priesters (54,7%), Entwicklung und Frieden (53,8%), Gottesdienst (52,6%), Caritative Aufgaben (51,9%), Ehe und Familie (49,6%), Ökumenismus (48,1 %), Verkündigung (41,3 %). In SYNODE wurden im Lauf der Jahre 1970, 1971 und 1972 viele Umfrageergebnisse veröffentlicht, bis diese dann in dem von G. Schmidtchen herausgegebenen Forschungsbericht „Zwischen Kirche und Gesellschaft“ (Freiburg 1972) in größere Zusammenhänge gestellt und in dem von K. Forster betreuten Kommentarband „Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche“ (Freiburg 1973) näher erläutert wurden (vgl. SYNODE 1973/6, 25-32).

Die Trenderkenntnisse dieser Umfrageaktionen wurden selten unmittelbar in die Formulierung der Synodenbeschlüsse einbezogen. Sie hatten aber bei der Vorbereitung und Diskussion der Texte einen nicht zu unterschätzenden Einfluß. Der

³⁶ G. Schmidtchen in dem von ihm (in Verbindung mit dem Institut für Demoskopie Allensbach) herausgegebenen Forschungsbericht über die Umfragen zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Zwischen Kirche und Gesellschaft“, Freiburg i.Br. 1972, XIV; vgl. dazu K. Forster (Hrsg.), Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche. Auswertungen und Kommentare zu den Umfragen für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i.Br. 1973; G. Schmidtchen (in Verbindung mit dem Institut für Demoskopie Allensbach), Priester in Deutschland. Forschungsbericht über die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführte Umfrage unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i. Br. 1973; K. Forster (Hrsg.), Priester zwischen Anpassung und Unterscheidung. Auswertungen und Kommentare zu den im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführten Umfragen unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i. Br. 1974. - Zur wissenschaftlichen Diskussion dieser Forschungsberichte kann hier nicht Stellung genommen werden, vgl. z.B. die Auseinandersetzung zwischen F. X. Kaufmann und G. Schmidtchen in der Herder-Korrespondenz 26 (1972) 505-509, 596-600.

Hinweis auf sie war eine wertvolle Hilfe, um bei den Fragestellungen und Lösungsangeboten der Synode nicht an der gegenwärtigen Bewußtseinskonstellation und den konkreten Lebenserfahrungen der Christen vorbeizugehen.

Die Umfrage unter allen Katholiken sah die Möglichkeit vor, daß die Beantworter weitere Vorschläge in *Briefen* direkt an ihren Bischof oder an das Sekretariat der Synode senden sollten. Insgesamt gingen ungefähr 15 000 Briefe ein, die vom Sekretariat der Synode mit etwa denselben Ergebnistrends ausgewertet wurden. Damit wurden Anregungen des Niederländischen Pastoralkonzils (vgl. SYNODE 1971/5, 11 f., und oben 2.3), freilich in anderer Weise, realisiert. Weitere private Umfrage- und Briefaktionen (z.B. die Leserumfrage der „Stimmen der Zeit“ von 1969³⁷ und der ZDF-Briefkasten³⁸) begleiteten kommunikationsfördernd und bewußtseinsbildend die Vorbereitung der Synode.

3.4 Konstituierende Vollversammlung

Damit waren die Vorbereitungsarbeiten in allen Bereichen soweit gediehen, daß der Präsident der Synode die 312 Synodalen (vgl. SYNODE 1970/1, 27-38; 1970/2, 31-50; 1973/3, 7-18; 1974/7, 1-16) zur konstituierenden Vollversammlung (1. Sitzungsperiode) vom 3. bis 5. Januar 1971 nach Würzburg rufen konnte (vgl. SYNODE 1970/2, 17f.; 1971/2, 8-10). Zur *Konstituierung* wurden die wichtigsten *Organe* der Gemeinsamen Synode gewählt: die Vizepräsidenten (vgl. SYNODE 1971/1, 19f.; 1971/2, 29f.), die Mitglieder der Zentralkommission (vgl. SYNODE 1971/1, 19f.; 1971/2, 30-33, 35f.; 1973/3, 23; 1974/7, 21-22) und die Mitglieder des Ausschusses für Rechtsfragen (vgl. SYNODE 1971/2, 33f., 36, 49-53; 1973/3, 24; 1974/7, 23). Vor allem aber wurden die Sachkommissionen errichtet und ihre Vorsitzenden gewählt (vgl. SYNODE 1971/2, 37-46; 1973/3, 27-36; 1974/7, 29-56).

Die Konzeption der Synode ging davon aus, daß jedes Mitglied in einer Sachkommission mitarbeitet und daß die Zahl der Kommissionen überschaubar bleibt. Auftragsgemäß hatte die Vorbereitungskommission mit dem Themenvorschlag zugleich einen Plan für die *Ordnung der Themenkreise und der Sachkommissionen* auszuarbeiten (vgl. SYNODE 1971/1, 3-18). Zur Abgrenzung wurde der Sachbereich des jeweiligen Themenkreises umschrieben (vgl. jeweils Abschnitt B in der Beschreibung der zehn Themenkreise). Nach einer Einführung in die Thematik und einer ausführlichen Diskussion (vgl. SYNODE 1971/2, 11-18, 19-24) nahm die Vollversammlung den Themenvorschlag grundsätzlich an (274 Ja, 12 Nein, 8 Enthaltungen) und beschloß die Zahl und die Aufgaben-

³⁷ Vgl. Leserumfrage: Ihre Meinung zur deutschen Synode, in: Stimmen der Zeit, Bd. 183 (1969) 415; W.Seibel, Umfrage zur Synode, in: ebd., 217-232.

³⁸ H. Geller u. a. (Hrsg.), 2000 Briefe an die Synode. Auswertungen und Konsequenzen, Mainz 1971.

bereiche der Sachkommission (vgl. unten 4, zur Festsetzung der Beratungsgegenstände besonders 4.3).

Schon vor der konstituierenden Vollversammlung hatte jedes Mitglied der Synode dem Sekretariat auf einem Formular mitgeteilt, in welcher Sachkommission es primär und in welcher es gegebenenfalls ersatzweise mitarbeiten wolle. Aufgrund dieser Wünsche waren vom Sekretariat Listen erstellt worden, die während der konstituierenden Vollversammlung für eventuelle Änderungen noch einmal ausgelegt wurden. Die Vollversammlung beschloß am 4. Januar 1971 (unter einmaliger Ausnahme von § 15 der Geschäftsordnung), daß die Sachkommissionen gemäß den modifizierten Listen gebildet werden sollen. So wurde jedem Synodenmitglied ermöglicht, in der Kommission mitzuarbeiten, für die es die größte Bereitschaft bezeugte. Die Folge war eine beträchtliche Differenz in der Größe der Kommissionen (Kommission VI: 40 Mitglieder, Kommission X: 20 Mitglieder). Die Konstituierung der einzelnen Sachkommissionen fand in einer eigenen Sitzung statt, auf der ein Einleitungsreferat zu den Kommissionsaufgaben gehalten und über diese Thematik diskutiert sowie gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Vorsitzende gewählt wurde.

Der konstituierenden Vollversammlung lagen mehrere *Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung* vor. Sie betrafen vor allem folgende Einzelfragen: Wahlverfahren für die Mitglieder der Zentralkommission, Wahlverfahren für die Mitglieder der Sachkommissionen, Modalitäten bei der Berufung von Beratern, Bildung eines Ausschusses für Rechtsfragen, Bestellung der Sekretäre der Sachkommissionen, Verbindung der Synode mit den Gemeinden, Stellung der nichtkatholischen Beobachter³⁹ (vgl. Einzelheiten mit den entsprechenden Entscheidungen in SYNODE 1971/2, 47-56).

Eine wichtige Entscheidung war die *Errichtung des Ausschusses für Rechtsfragen* der Synode (vgl. Abschnitt IV a und § 20a der Geschäftsordnung). Dieser Ausschuß hatte die Aufgabe (vgl. dazu die Diskussion in SYNODE 1971/2, 49-53), Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung in rechtlicher und verfahrenstechnischer Hinsicht zu prüfen und mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung der Synode vorzulegen. Er bearbeitete Rechtsfragen, soweit sie dem Ausschuß von Organen der Synode übertragen wurden. Außerdem sollte er Anträge, Vorschläge und Anregungen zur Änderung des Statuts mit einer Stellungnahme über die Zentralkommission an die Deutsche Bischofskonferenz leiten. Der Ausschuß für Rechtsfragen war also nicht in erster Linie ein Gremium, um das Plenum der Synode von unnötigen Geschäftsordnungs-Debatten zu befreien, sondern er sollte in allen Rechtsfragen angerufen werden können. Die Einrichtung des Ausschusses für Rechtsfragen (11 Mitglieder) erwies sich als eine wich-

³⁹ Zu dieser Frage vgl. die Diskussionsbeiträge bei P. Lengsfeld (Hrsg.), *Ökumenisch handeln - mit halber Kraft? = Kirche im Gespräch, Freiburg i.Br. 1971*. Vgl. zur Sache und als Teilantwort die Stellungnahme des Ausschusses für Rechtsfragen in: SYNODE 1972/1, 18.

tige Hilfe und als große Entlastung für alle Organe der Synode. Die Stellung des Rechtsausschusses im Verhältnis zu den synodalen Organen ermöglichte in allen Phasen objektive Entscheidungshilfen und nicht zuletzt eine unauffällige Erfüllung schwieriger Auslegungsprobleme (vgl. z.B. SYNODE 1972/1, 17-24).

Bemerkenswert bleibt auch, daß die Vollversammlung von Anfang an auf eine gute *Kommunikation zwischen Synode und Gemeinden* drängte und der Zentralkommission sowie den Sachkommissionen entsprechende Auflagen machte (vgl. SYNODE 1971/2, 54).

Drei wichtige Dimensionen dieser Gemeinsamen Synode, nämlich *Weltkirche - Ökumene- Kirche in der DDR*, wurden sichtbar im Grußtelegramm Papst Pauls VI. (vgl. den Text zu Beginn dieses Bandes), im Grußwort von Bischof H. Harms als Vertreter der Beobachter und Gäste (vgl. SYNODE 1971/2, 27 f.) und in der Mahnung des Präsidenten in seinem Schlußwort, die Gemeinsame Synode müsse „ihre Arbeit in Mitverantwortung für die Kirche in *ganz Deutschland* tun“ (Prot. I, 46).

3.5 Zweite bis achte Vollversammlung (1972-1975)

Ein gutes Jahr brauchten die Sachkommissionen, um die Prioritäten ihrer Aufgaben festzulegen und erste Arbeitsergebnisse vorlegen zu können (vgl. SYNODE 1972/S1, 7-12). Da es ganz unmöglich ist, im Rahmen dieser allgemeinen Einleitung die wichtigsten Phasen und die einzelnen Vollversammlungen der Gemeinsamen Synode zu charakterisieren, muß auf die „Chronik 1969 bis 1976“ in SYNODE 1970/1-1976/4 und besonders auf die speziellen Einleitungen zu den einzelnen Beschlüssen verwiesen werden. Eine knappe Übersicht bietet auch die Zeittafel (vgl. die Dokumentation), besonders im Blick auf die Verhandlungen der einzelnen Vollversammlungen. Hier sollen nur einige wichtige Elemente zum Verständnis des synodalen Gesamtgeschehens aufgezeigt werden.

3.5.1 Beratungen und Ergebnisse

Wichtig für den Fortgang der Arbeit war die Ernennung der *Sekretäre der Sachkommissionen* am 23. April 1971 durch den Präsidenten der Synode (vgl. SYNODE 1971/5, 4).

Mit der Wahl der Prioritäten und der wichtigsten Themenbereiche in den Sachkommissionen gingen Überlegungen über die Berufung der *Berater* einher. Bereits am 2. Juli 1971 konnte der Präsident der Synode 73 Berater den einzelnen Sachkommissionen zuweisen (vgl. SYNODE 1971/7, 37-42 und 1974/7, 17-20). Einzelne Berater wurden nachberufen (vgl. auch das Stichwort „Personalien“ in SYNODE). Die Sachkommissionen machten auch Gebrauch von *Sachverständigen*, die von Fall zu Fall zu einer bestimmten, umgrenzten Thematik eingeladen wurden (dazu auch Prot. II, 423; SYNODE 1972/S2, 6).

Vom Februar 1971 bis zum November 1975 tagten die einzelnen Sachkommissionen im Durchschnitt jeweils ungefähr dreißigmal (manche hatten bis zu 36 Sitzungen). Hinzu kamen zahlreiche Termine von Arbeitsgruppen und Gemischten Kommissionen. Die Zentralkommission hielt insgesamt 35 Sitzungen ab. Auf den sieben Vollversammlungen, die sich mit der Beratung von Texten befaßten, wurden 18 Beschlüsse in jeweils erster und zweiter Lesung diskutiert und verabschiedet. Von der Möglichkeit einer dritten Lesung mußte nicht Gebrauch gemacht werden. Zu erwähnen sind auch sechs „Arbeitspapiere“ der Sachkommissionen (vgl. dazu unten 4).

Die Beratungsverfahren gehen aus den Bestimmungen des Statuts (vgl. Art. 12 und 13), der Geschäftsordnung (§§ 5-7) und des „Merkblatts zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“ hervor (vgl. die Dokumentation). Um dennoch eine erste Orientierungshilfe zu bieten, wurden am Ende dieses Bandes „Erläuterungen verfahrenstechnischer Begriffe“ zusammengestellt. Auf sie sei generell verwiesen.

3.5.2 Rechtsstrukturen und Verfahrensweisen

Die erste Phase der Gemeinsamen Synode brachte erwartungsgemäß eine Reihe von Änderungen, Verbesserungen, Auslegungen und Präzisierungen hauptsächlich zur Geschäftsordnung der Synode. Verfahrensweisen für die Beratungen in den Vollversammlungen und in den Sachkommissionen mußten geklärt oder fortentwickelt werden. Besonders nennenswert scheinen folgende Vorgänge zu sein:

- Änderungen zur *Geschäftsordnung* hat die Vollversammlung der Gemeinsamen Synode in ihren Sitzungen vom 3.-5. Januar 1971 (Prot. I, 14-30), vom 10.-14. Mai 1972 (Prot. II, 418-422), vom 3.-7. Januar 1973 (Prot. III, 7-9, 249) und vom 22.-26. Mai 1974 (Prot. V, 238f.) diskutiert und beschlossen. Die Änderungen sind leicht aus einem Vergleich der ersten Fassung (vgl. SYNODE 1970/1, 57-64) mit der endgültigen Fassung der Geschäftsordnung (vgl. in diesem Band) zu erkennen (vgl. besonders die §§ 5 Abs. 8, 7 Abs. 6, 12 Abs. 2a und 2b, 15 Abs. 2 und 3, 20a). Das *Statut* würde nicht verändert.
- Die *Auseinandersetzungen um Rechtsstrukturen* dauerten im Grunde nur einhalb Jahre (bis Juli 1972). In dieser Zeit mußte der Ausschuß für Rechtsfragen fünfmal tagen. *Hauptprobleme* waren nach der konstituierenden Vollversammlung (vgl. dazu oben 3.4 und SYNODE 1972/1, 17-24) die Struktur der Gemischten Kommissionen, die Behandlung der Änderungs- und Zusatzanträge, die Fragen einer „Zweitzuweisung“ von Synodalen zu einer weiteren Sachkommission, die Qualität der „Kommissionspapiere“ (vgl. SYNODE 1973/1, 3), die Einsetzung von „Antragskommissionen“ (vgl. SYNODE

1973/2, 2 f.) und die Abberufung von Beratern durch den Präsidenten der Synode.

Gemischte Kommissionen arbeiteten zwar in einigen Fällen reibungslos und fruchtbar, konnten aber besonders in Konfliktsituationen (vgl. die auf Antrag von 87 Synodalen am 21. Dezember 1971 eingesetzten Gemischten Kommissionen im Zusammenhang der Einstellung von „Publik“: SYNODE 1972/1, 2 f; auf ihre Beratungen soll in dem Band „Arbeitspapiere der Sachkommissionen“ ausführlicher eingegangen werden) viele strukturelle Probleme hervorbringen. Der Ausschuß für Rechtsfragen (vgl. SYNODE 1972/5, 1 f, 7; 1973/2, 1 ff.) empfahl im Juli 1972, aufgrund dieser Schwierigkeiten möglichst keine Gemischten Kommissionen mehr einzurichten, vielmehr durch „Zweitzuweisung“ und „Mitberatung“ (vgl. Geschäftsordnung § 12 Abs. 2a und 2b) Synodalen anderer Kommissionen an der Arbeit der federführenden Sachkommission zu beteiligen.

In den Jahren 1974/75 mußte der Ausschuß für Rechtsfragen jeweils nur einmal tagen. Dies dürfte neben anderen Fakten ein Beweis dafür sein, daß sich die Synode *im ganzen wenig rein formellen Fragen zuwandte*, vielmehr sich primär den Sachfragen widmete (vgl. dazu abschließend Prot. VIII, 8).

Schon die 2. Vollversammlung vom Mai 1972 und die 3. Vollversammlung vom Januar 1973 (zum ersten Mal Durchführung einer zweiten Lesung: „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“) zeigten, daß das *Instrumentarium der Beratung* in den Vollversammlungen der Verbesserung und Präzisierung bedurfte. Die Zentralkommission entwickelte dazu nach längeren Überlegungen ein „Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“, das ab 1. Juli 1973 für verbindlich erklärt wurde (vgl. den Text und weitere Informationen im Teil „Dokumentation“). Im Mittelpunkt dieser Verbesserungen stand die „*Antragskommission*“ (vgl. im einzelnen „Merkblatt“ VIII-X), welche in formaler Hinsicht (in Zusammenarbeit mit der zuständigen Sachkommission und den Moderatoren) für die Vorbereitung und Durchführung aller Beratungen im Plenum die Verantwortung übernahm. Diese Einrichtung erwies sich als sehr wirksam zur Straffung und Objektivierung der Beratungen.

3.5.3 Grundsätzliche Bewährung des Strukturkonzepts

Bereits früher würden die Schwierigkeiten dargestellt, ein rechtliches Strukturmodell für die Gemeinsame Synode zu finden, welches die bestehende kirchliche Rechtsordnung wahrt, dem konziliaren ekklesiologischen Verständnis entspricht und für eine praktikable Lösung der synodalen Aufgaben geeignet ist (vgl. oben 1.5 und 2.1). Kein im Jahr 1969 diskutiertes Rechtsmodell war ohne Mängel. Es war von Anfang an auch klar, daß solche Strukturmodelle nicht nur

auf dem theoretisch orientierten Reißbrett juristischer Fachleute, sondern zugleich auch in ihrer praktischen Bewährung während der synodalen Arbeit betrachtet werden müssen.

Auch wer in Einzelheiten mit dem Statut wenig einverstanden war und z.B. die Initiativmöglichkeiten der Synodalen zu sehr eingeschränkt fand, wird rückblickend eine *grundsätzliche Bewährung* der wesentlichen Strukturen der Gemeinsamen Synode einräumen können. Immerhin hat die Synode bei der Verabschiedung des Dokumentes „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (IV, 2., a-c) das Votum an den Apostolischen Stuhl beschlossen, es möge in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Jahrzehnt eine Gemeinsame Synode *unter Wahrung der Grundsätze des Statuts der Gemeinsamen Synode 1971-1975* ermöglicht werden (vgl. Prot. VII, 196-199). Das hervorragende Grundelement des Strukturmodells der Gemeinsamen Synode war zweifellos die Regelung des Beschlußrechtes. Alle in anderen Ländern ungefähr gleichzeitig tagenden Synoden (vgl. 2.2) waren so konstruiert, daß dort die Beschlüsse an die Bischöfe gerichtet waren und rechtlich erst in deren gesonderter, nachträglicher Entscheidung eine verbindliche Antwort erhielten. Die „Freiheit“ der Synodalen schien zunächst in jenen Modellen größer zu sein, in denen die Bischöfe nicht mit abstimmten, als in einem Strukturkonzept, welches das Einverständnis der Bischofskonferenz mit der Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung und die Verhinderung der Beschlußfassung in der Synode voraussetzt, wenn die Bischofskonferenz aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder ihrer gesetzgeberischen Kompetenz einer Vorlage nicht zustimmen kann (vgl. Statut Art. 13 Abs. 3 und 4). So konnte es in den wesentlichen Bereichen bischöflicher Verantwortung und Vollmacht zu keinem Gegenüber zwischen Beschlüssen der Gemeinsamen Synode und Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz kommen. Ein solches Modell setzt auf seiten aller Beteiligten ein hohes Maß an Einsicht, Verantwortungsbereitschaft und Wandlungsfähigkeit voraus. Dieses Modell erfährt seine Belastungsproben im Beratungsprozeß selbst und verhindert Enttäuschungen, wie sie bei einer nachträglichen Beschlußfassung der Bischofskonferenz oder der Diözesanbischöfe fast unvermeidlich sind⁴⁰.

Diese Struktur bewährte sich auch *im praktischen Verlauf* der synodalen Arbeit. Dramatische Auseinandersetzungen blieben nicht aus, aber es konnte dabei nicht primär um „Konfrontation“ gehen, vielmehr mußte in gemeinsamem Ringen immer wieder ein praktikabler Weg zur Lösung der anstehenden pastoralen Probleme gesucht werden. Das Modell drängte selbst auf solche Bemühungen um

⁴⁰ Als Beleg hierfür vgl. z.B. im Blick auf den „Österreichischen Synodalen Vorgang“ von F. Klostermann, Nachruf auf einen „Synodalen Vorgang“, in: *Diakonia* 6 (1975) 68-71. Daß vor allem im nachsynodalen Gesetzgebungsprozeß und bei der Beantwortung der Voten solche Enttäuschungen auch für die Gemeinsame Synode entstehen können, darf nicht bestritten werden (vgl. z.B. die spezielle Einleitung zum Beschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“).

Konvergenz und Konsens. Auch in sehr kritischen Stunden konnte ein Bruch zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und den übrigen Synodalen (oder größeren Gruppierungen unter diesen) vermieden und die Bereitschaft zum Gespräch und zu positiver Konfliktlösung aufrechterhalten werden. Daß dabei im einzelnen auch „Formelkompromisse“ drohten, bezeugt die Gefahren und Grenzen dieser Form synodaler Beratung und Entscheidung.

Die Gemeinsame Synode stellt darum in struktureller Hinsicht - unbeschadet einzelner Mängel - im ganzen *ein gelungenes Experiment* dar, hinter das die anstehende Reform des kanonischen Rechtes nicht zurückfallen darf, wenn sie nach synodalen Strukturmodellen sucht.

3.5.4 Verhältnis zur Leitung der Gesamtkirche

Die Gemeinsame Synode war sich stets ihrer *Hinordnung auf die Gesamtkirche* bewußt. Dies wurde zunächst in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich von Ökumene, Entwicklung/Frieden und vor allem der Mission sichtbar. Aber auch in vielen einzelnen Äußerungen (vgl. z.B. „Der ausländische Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und an die Gesellschaft“) klangen diese Dimensionen an. Diese Grundeinstellung wird auch deutlich in den verschiedenen Verhältnisbestimmungen von Ortskirche (im Sinne von Einzelgemeinde und Bistum) und Weltkirche (vgl. z.B. „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ 2.3). Schließlich aber mußte sich diese ekklesiologische Grundstruktur auch in den konkreten Entscheidungen der Synode auswirken.

Die gesetzgeberischen Möglichkeiten einer teilkirchlichen Synode bewegen sich gewöhnlich und zunächst im Bereich von Konkretisierungen des geltenden Rechtes. Das Statut bestimmte in Art. 11 Abs. 3, daß „Anträge, deren Gegenstände einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, ... nur in Form eines Votums an den Hl. Stuhl eingebracht werden“ können. Wichtig war, daß eine förmliche Befassung des Apostolischen Stuhles mit dem Inhalt von Synodenbeschlüssen *vor* ihrem Inkrafttreten nur dann notwendig war, wenn diese Beschlüsse formellen Anordnungscharakter (vgl. Statut Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2) oder eine rechtliche Verbindlichkeit ähnlichen Charakters besaßen.

Die nachkonziliare Gesamtsituation war, wie nicht zuletzt das Niederländische Pastoralkonzil demonstrierte, voll von *potentiellen Konflikten*. Auch die Umfrageaktionen bewiesen mit aller Deutlichkeit, wo Dissonanzen vor allem mit der Autorität des Papstes, aber auch mit vielen Auffassungen der Kirche bestanden⁴¹. Hinzu kam eine gewisse Zurückhaltung Roms aufgrund der Erfahrungen mit dem Niederländischen Pastoralkonzil, aber auch grundsätzlich mit „Nationalsynoden“ im Verlauf der Geschichte der Kirche. Wenig differenzierte

⁴¹ Vgl. G. Schmidtchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, 12 ff.; K. Forster (Hrsg.), Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche, 49-54, 68ff., 234ff., u.ö.

und irreführende Äußerungen einiger Synodalen (z.B. im Fernsehen), die in Rom und anderswo leicht überschätzt wurden, begünstigten zusammen mit anderen Faktoren auf beiden Seiten ein gewisses Mißtrauen. So kam es bei der Verabschiedung des ersten Synodenbeschlusses „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ (3. Vollversammlung vom 3.-7. Januar 1973) zum einzigen öffentlichen Zusammenstoß zwischen der Gemeinsamen Synode und einer römischen Kongregation (vgl. alle Einzelheiten mit Belegen in der speziellen Einleitung zum genannten Beschluß).

Da der Gegenstand dieser Spannungen relativ zweitrangig war (weil die umstrittene Materie sich grundsätzlich regeln ließ) und nicht zuletzt äußere Umstände zu diesem Konflikt führten, war eine Entspannung der Situation leichter möglich. *Beide Seiten haben daraus gelernt*: Die römischen Instanzen hielten sich in der Folge mit Interventionen dieser Art merklich zurück und beschränkten sich wohl mehr auf indirekte Kontakte, während die Gemeinsame Synode realistisch die Grenzen ihrer Zuständigkeit ins Auge faßte. Die Synode achtete in Zukunft auch auf einen noch genaueren Umgang mit dem geltenden kirchlichen Recht und erkannte, daß wirksame Beschlüsse der Synode nicht nur dort gefunden werden, wo gesetzgeberische Kompetenzen berührt werden. Im Fall der „Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung“ kam es übrigens zu einer fruchtbaren Kooperation mit den römischen Behörden. Freilich wurde sichtbar, daß die römischen Instanzen die nachkonziliare Entwicklung in Einzelfragen lieber anders bestimmen möchten: z.B. in der Frage der Mitverantwortung der Laien, in der Disziplin der Sakramentspendung, in der Konkretisierung der Sexualethik, in der Weiterentwicklung der kirchlichen Ämter und Dienste, in der Einzelregelung der „Interkommunion“ (im weitesten Sinne). Jedoch blieben diese und andere Differenzen im Bereich unterschiedlicher pastoraler und theologischer „Mentalitäten“ und führten kaum mehr zu direkt rechtlich bzw. disziplinar relevanten Spannungen.

Manche Anträge und Probleme gelangten schon darum nicht an die römischen Instanzen, weil die *Deutsche Bischofskonferenz* über einige Voten in der vorgesehenen Formulierung *eine Beschlußfassung* der Synode *nicht zuließ* (z.B. die Frage der Weihe bewährter verheirateter Männer zu Priestern in „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ und einige Voten der Vorlage „Christlich gelebte Ehe und Familie“, vgl. dazu die speziellen Einleitungen). In der wichtigen Frage der Pastoral wiederverheirateter Geschiedener befreite sich die Synode aus den vielfältigen Schwierigkeiten, indem sie die Deutsche Bischofskonferenz um ein Votum an den Apostolischen Stuhl bat, was diese zusicherte (vgl. Prot. VII, 31-130).

Von diesen Fragen ist die „*Rekognition*“ (Gutheißung) der Beschlüsse durch die Leitung der Gesamtkirche zu unterscheiden. Es geht dabei nicht um eine förmliche Approbation, auch nicht um die Gewährung von Sonderrechten usw., sondern um die Prüfung der Frage, ob die Synodenbeschlüsse im Rahmen der Kom-

petenz der Bischofskonferenz bzw. der Diözesanbischöfe geblieben sind (zur Begründung dieser Rekognition vgl. u. a. das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“, Art. 38 Abs. 4, worauf sich die im Anhang dieses Bandes abgedruckte Approbation des Statuts der Gemeinsamen Synode durch den Apostolischen Stuhl vom 14. Februar 1970 ausdrücklich bezieht). Die Synodenbeschlüsse erhielten darum, soweit sie Anordnungen enthalten, erst verpflichtende Rechtskraft nach der „Rekognition“ durch den Apostolischen Stuhl. Alle Dokumente haben diese „Rekognition“ erhalten. Freilich ist sie wohl nur in einem einzigen Fall förmlich bei der Veröffentlichung mitgeteilt worden (vgl. SYNODE 197.5/3, 54, und den Beschluß des Dokumentes „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ in diesem Band). Es scheint, daß sich die förmlichen Aktivitäten der römischen Instanzen in der letzten Phase der Synode zusehends auf diesen rechtlichen „Kern“ der Rekognition beschränkt haben.

Dieses *Kapitel* der Gemeinsamen Synode kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt *nicht zu Ende* geschrieben werden (vgl. SYNODE 1975/8, 60). Zur Zeit ist *ein* „Votum“ an den Apostolischen Stuhl beantwortet (vgl. „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ mit der speziellen Einleitung). Die Voten der anderen Vorlagen sind für den jeweiligen Beschluß zwar weniger konstitutiv, aber erst ihre Beantwortung klärt vollends das Verhältnis zwischen der Gemeinsamen Synode und der Leitung der Gesamtkirche. Von der Gestaltung dieses Verhältnisses hängt, wie die Geschichte zeigt, nicht zuletzt das Schicksal teilkirchlicher Synoden ab⁴².

3.5.5 Die Gemeinsame Synode als geistliches Ereignis

Schwierige Rechtsfragen, inhaltliche Probleme und organisatorische Aufgaben könnten bei den Größenordnungen der Gemeinsamen Synode leicht verdunkeln, daß sie von Anfang bis Ende vor allem *aus geistlichen Wurzeln lebte*. Schon der Hirtenbrief zur Vorbereitung hatte die Unentbehrlichkeit dieser Motive unüberhörbar zur Sprache gebracht (vgl. SYNODE 1970/1, 11-14). Man versteht die Gemeinsame Synode nur halb oder gar nicht, wenn man das Bekenntnis und den Vollzug des christlichen Glaubens auf den Vollversammlungen nicht grundlegend in eine Bewertung des Ganzen einbezieht. Das Zeugnis lebendigen Glaubens bekundete sich vor allem im Beten, in den großen, feierlichen und in den werktäglichen Eucharistiefiern, ihren Predigten und Meditationen, in Bußgottesdienst und Marienfeier, in Bildbetrachtungen und Orgelspiel, in Fürbitten und Schriftlesungen. Oft stand diese Dimension der Gemeinsamen Synode hart neben dem Streit um die Sache und neben dem Ringen um den bestmöglichen Lösungsweg. Verborgenerweise gehörten diese nüchternen Beratungen und der

⁴² Dazu ausführlicher *K. Lehmann*, Teilkirchliche Synoden und Gesamtkirche, in: Schweizerische Kirchenzeitung 143 (1975) Nr. 24, 385-387; Nr. 25, 404-408; Nr. 26, 417-421 (Lit.).

geistliche Vollzug des Glaubens dennoch zusammen. Das eine befruchtete und belebte das andere. Im gemeinsamen Beten und Feiern wuchs der Einzelne über alle partikulären Standpunkte immer wieder über sich hinaus und hinein in die größere Gemeinschaft der Kirche. Daraus entsprang wiederum ein neues Ethos der Sachlichkeit und der Friedfertigkeit. Hier war der Ort, wo sichtbar wurde, daß die Grundgesetze einer Synode bei aller Anleihe demokratischer Verfahrensweisen ihren Ursprung nicht zuerst dem Parlamentarismus und einem allgemeinen Demokratisierungspostulat, sondern ungeachtet sonstiger Differenzen dem gemeinsamen Auftrag zum Dienst am Glauben verdanken. Das Stichwort „Synode als geistliches Ereignis“ war in Gefahr, gelegentlich zu einem Slogan zu werden, aber es kennzeichnet dennoch ein grundlegendes Element der Wirklichkeit Synode. Das Bewußtsein, daß solche Kirchenversammlungen mehr sind als parlamentsähnliche Gebilde gesellschaftlicher und politischer Art, war gewachsen. So ist zu verstehen, daß ein erfahrener Konzilsberater die Feststellung treffen konnte, der synodale Vorgang selbst sei „in seinem Ablauf eher mehr von spirituellen Elementen mitgeprägt als die konziliaren Veranstaltungen“⁴³.

Der Außenstehende, der diese Synthese von Gottesdienst und Beratung nicht in dieser Anschaulichkeit erfahren konnte, muß - mindestens mit Hilfe der in SYNODE veröffentlichten Texte und Berichte - zum Verständnis des synodalen Geschehens diese Einheit im Geist nachvollziehen. „Liturgie, Meditation, Lesung und Gebet vereinigten sich in einer Weise, daß auch der Charakter der Themenbehandlung und die Ergebnisse davon mitbestimmt sind.“⁴⁴ Gerade da, wo man aus sehr verschiedenen und vielschichtigen Gründen dem Unternehmen der Gemeinsamen Synode bis zuletzt große Vorbehalte entgegensetzte, sollte die Synode auch als geistliches Ereignis gewürdigt werden.

3.5.6 Der Abschluß der Synode und die Synode als Prozeß

Mit der 8. Vollversammlung vom 18.-23. November 1975 ging die Gemeinsame Synode programmgemäß zu Ende (vgl. SYNODE 1975/8, 63-71). Die Deutsche Bischofskonferenz hatte in ihrer Sondersitzung am 18. November 1975 statutengemäß (vgl. Art. 10) beschlossen, daß die Gemeinsame Synode mit der letzten Sitzung am 22. November 1975 und mit der Eucharistiefeyer am 23. November 1975 beendet sei.

An diesem „Erfolg“ waren viele Motive und Faktoren beteiligt: die Ausdauer und das Sachinteresse der Synodalen, ihr Arbeitseifer und ihre hohe Disziplin auch bei ungewöhnlichen Belastungen, die Konzentration der Themen, die Entschlossenheit und die Besonnenheit des Präsidiums, die Geschicklichkeit der

⁴³ H. Hirschmann, Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik. Bericht und erste Wertung, in: Geist und Leben 49 (1976) 135-144, hier 137.

⁴⁴ Ebd.

Moderatoren, der unermüdete Dienst aller Helfer hinter den Kulissen. In diesem Zusammenhang muß besonders die Gastfreundlichkeit und Hilfsbereitschaft der Stadt Würzburg, ihrer Bevölkerung und des Lokalkomitees gerühmt werden.

Der Präsident der Synode versuchte in einer *programmatischen Schlußansprache* „Verlauf, Leitlinien und Impulse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1971-1975“ eine vorläufige Bilanz (vgl. den Text in SYNODE 1975/8 89-96, erschien auch als Sonderdruck, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz). Der Prozeß gemeinsamer Beratung und Entscheidungsfindung erwies sich nicht nur innerhalb der Gemeinsamen Synode als Dienst am Glauben und an der Einheit der Kirche, sondern sollte auch für den zukünftigen Weg der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland modellartigen Charakter haben und praktische Impulse vermitteln. Kardinal Döpfner hat im letzten Teil seiner Ansprache entscheidende und zukunftsweisende Erfahrungen dieser Gemeinsamen Synode hervorgehoben: 1. Aufeinander zugehen, 2. miteinander reden und gemeinsam sprechen, 3. den Geist Jesu Christi bezeugen und daraus handeln. Um nicht nur die Aneignung der sachlichen Ergebnisse, sondern auch den Geist und den „Lernprozeß“ der Synode über sie selbst hinaus fruchtbar zu machen, hieß das Leitwort der letzten Würzburger Vollversammlung: „Die Synode endet - die Synode beginnt.“

Mit dem Abschluß der Synode endigte auch die Tätigkeit aller ihrer Organe. Zu Ende ging auch eine *langjährige Berichterstattung* in den Kommunikationsmedien. Besonders die Vollversammlungen erzielten - wie die vom Sekretariat der Gemeinsamen Synode herausgegebenen „Pressespiegel“ belegen - ein relativ breites publizistisches Echo. Mit wenigen Ausnahmen war die Berichterstattung korrekt und wohlwollend, wenn freilich die Vertrautheit der Journalisten mit den anstehenden Sachfragen sich aufgrund der beschränkten Bedeutung einer teilkirchlichen Synode nicht mit der Konzilsberichterstattung vergleichen ließ.

Der Präsident der Synode kam nach Abschluß der letzten Vollversammlung rasch seiner Pflicht nach, alle Beschlüsse der Synode bekanntzugeben. Bis zum 15. Juni 1976 waren alle Beschlüsse in den amtlichen Mitteilungen SYNODE veröffentlicht. Bis Anfang Juli 1976 erschienen außerdem die 18 Synodenbeschlüsse und die Arbeitspapiere in den Hefereien „Synodenbeschlüsse“ und „Arbeitspapiere der Sachkommissionen“, herausgegeben vom Sekretariat der Synode (über ihre Verbreitung bis zum Ende der Synode vgl. SYNODE 1975/8, 61 f.). Die Deutsche Bischofskonferenz und das Präsidium der Synode haben im Frühjahr 1974 ein Herausbergremium beauftragt, nach Abschluß der Gemeinsamen Synode die hier vorgelegte offizielle Gesamtausgabe der Beschlüsse und einen weiteren Band mit den „Arbeitspapieren“ zu veröffentlichen. Die noch ausstehenden Antworten auf die Voten an den Apostolischen Stuhl sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden (vgl. SYNODE 1975/8, 61).

Die Bestimmungen über das *Inkrafttreten* der Synodenbeschlüsse gehen aus dem Statut Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 hervor. Sie sind in ihrer rechtlichen Bedeutung für die Rezeption der Gemeinsamen Synode in den einzelnen Bistümern nachdrücklich im *Geleitwort* des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und ehemaligen Präsidenten der Gemeinsamen Synode, Julius Kardinal Döpfner, hervorgehoben. Darum sei nochmals auf die dort entfalteten Bestimmungen hingewiesen.

4. DIE THEMATIK DER GEMEINSAMEN SYNODE

Zur Thematik der Gemeinsamen Synode kann sich diese allgemeine Einleitung kurz fassen, da die behandelten Themen in den speziellen Einleitungen zu den Synodenbeschlüssen ausführlich erläutert werden. Schließlich wurde bisher schon einiges zu diesem Kapitel vorweggenommen (vgl. oben 3.3.1, 3.3.4, 3.4, 3.5.1). Außerdem sind die wichtigsten Unterlagen des Gesamtprozesses der Themenfindung leicht zugänglich (vgl. die folgenden Belege). So bedarf es nur einer Übersicht über die allgemeine Entwicklung der Themenfindung.

4.1 Der Grundauftrag

Der Art. 1 des Statuts, der die Aufgabe der Gemeinsamen Synode umschreibt, blieb in den Diskussionen relativ wenig beachtet. Unverändert wird die Aufgabe der Gemeinsamen Synode umschrieben, sie habe „in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen“. Der notwendigerweise in einem Statut knappe Text gewährleistet die Ausrichtung auf das Zweite Vatikanische Konzil *und* zugleich die Offenheit für eine breite, vor allem an den gegenwärtigen pastoralen Fragen orientierte Thematik. Der Bezug auf die Konzilsbeschlüsse ist durchaus dynamisch formuliert („die Verwirklichung ... zu fördern“). Die Offenheit auf darüber hinausgehende Probleme wird begrenzt, indem *der Glaube der Kirche* zum Kriterium der Gestaltung des christlichen Lebens erklärt wird (zur Auslegung dieser Norm vgl. auch Prot. I, 10, und SYNODE 1971/2, 20; 1971/4, 48).

Die gefundene Formulierung brachte eine Bindung der Gemeinsamen Synode an Geist und Buchstaben des Zweiten Vatikanischen Konzils, ohne daß diese Bindung als beengend erfahren wurde. Die Zielsetzung war „*pastoral*“ bestimmt (vgl. die beiden Elemente in Art. 1), obgleich dieses gerade in den Jahren nach dem Konzil vieldeutig angewandte Wort nicht benutzt wurde. Knapp wird auch auf die Grenzen einer teilkirchlichen Synode aufmerksam gemacht („in ihrem Bereich“), die ihr durch die gesamtkirchlichen Zuständigkeiten und durch den lokalen Charakter bestimmter Einzelfragen gezogen sind.

4.2 Die Vorbereitung der Thematik

Schon die „Gemeinsame Studiengruppe“ hatte die Aufgabe, diesen Grundauftrag in thematischer Hinsicht zu konkretisieren (Einrichtung einer Unterkommission am 12. März 1969). Anfänglich spielte die Abgrenzung der Thematik der Katholikentage gegenüber den Aufgaben der Gemeinsamen Synode eine gewisse Rolle. An grundlegenden Themenfeldern für die Synode wurden vor allem genannt: Verkündigung, sakramentales Leben und Spiritualität, Diakonie, Strukturen. Diese Überlegungen wurden erweitert, wobei die öffentliche Diskussion mitbeachtet wurde. Hundert Expertenbriefe waren sehr hilfreich, um ein breiteres und differenzierteres Bild der pastoralen Situation und der praktischen Aufgaben darzustellen. So konnte der Entwurf zur Thematik am 3. September 1969 (vgl. oben 3.3.1) der öffentlichen Diskussion übergeben werden (vgl. den Text in SYNODE 1970/2, 3-8, 9-12).

In der nächsten Phase ging es vor allem darum, die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion, der Umfrageaktionen und der ca. 15000 Briefe (vgl. dazu oben 3.3.4) auszuwerten. Am 7. November 1970 beschloß die Vorbereitungskommission einen Vorschlag zur „Ordnung der Themenkreise und Kommissionen“ sowie eine vorläufige „Umschreibung für die Sachbereiche der einzelnen Kommissionen“ (vgl. SYNODE 1970/2, 9 f.). Die zehn Themenkreise sind bereits identisch mit den künftigen Sachkommissionen. Die Änderungen gegenüber dem ersten Themenvorschlag vom September 1969 waren jedoch beträchtlich. Die Ordnung der zehn Themenkreise enthielt zwar theologische Strukturelemente (vgl. den inneren Zusammenhang der Themenbereiche I-III: Verkündigung - Gottesdienst - Bruderdienst) und gewisse innere Zusammenhänge (Themenbereiche I-III: Christliche Grunddienste, IV-VI: Entscheidende Bewährungsfelder, VII-IX: Ämter - Dienste - Strukturen, X: Gesamtkirche - Ökumene - Mission), war aber auch durch pragmatische Gesichtspunkte geprägt (vgl. dazu Einzelheiten in SYNODE 1970/2, 11 f.). So wurde die Zehnzahl z.B. auch durch Überlegungen zur Größe der Kommissionen, zur Anzahl der Synodalen, zur Arbeitsfähigkeit von Gremien usw. bestimmt.

Da die Ergebnisse vor allem der Umfrageaktionen sehr spät zur Verfügung standen, konnte die Vorbereitungskommission erst auf ihrer Sitzung am 2. Dezember 1970 den *endgültigen Themenvorschlag* an die konstituierende Vollversammlung verabschieden (vgl. SYNODE 1971/1, 3-26, und den Abschnitt „Zum Prozeß der Themenfindung“ im Anhang dieses Bandes). Jeder Themenkreis gliedert sich in vier Elemente: A) Der vorgeschlagene Name für Themenkreis und Kommission, B) Vorläufige Umschreibung des Sachbereiches zur Abgrenzung, C) Ein ausführlicher Themenkatalog konkreter Stichworte mit einer Gliederung des Gesamtstoffes, D) Prioritätenvorschläge, die in exemplarischer Weise besonders vordringlich erscheinende Fragen herausstellten. Gerade die *Prioritätenvorschläge* wurden aufgrund der Ergebnisse der Umfrageaktionen und der eingegangenen Briefe erarbeitet.

Bei der Ausarbeitung des Themenvorschlags wurde die *stetige Durchdringung von Situationsorientierung und Sachproblematik* offenkundig. Außerdem zeigte es sich, daß die Themenfelder selbst sich berühren und voneinander abhängig sind. Diese verborgene, innere Einheit der Thematik durfte nicht nur dem Organisationsgeschick oder dem Zufall überlassen werden, sondern sollte mittels der „*durchlaufenden Perspektiven*“ besondere Beachtung finden (vgl. ihre Aufzählung zu Beginn des Themenvorschlags von 1970 und im II. Teil des „Merkblasses“, wo auch spätere Ergänzungen berücksichtigt sind).

Von Anfang an (vgl. z.B. SYNODE 1970/2, 9, 12) war klar, daß ein solcher Themenvorschlag kein eigentliches Programm der Gemeinsamen Synode darstellen konnte. Der Themen Vorschlag wurde der Synode als *Angebot, Orientierungshilfe und Suchinstrument* für die Findung der konkreten Beratungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Darum wurde er auch in dieser Breite und mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand erstellt. Gerade die beigefügten Prioritätenlisten wollten auf die dringliche Notwendigkeit aufmerksam machen, den umfassenden Themen Vorschlag auf Schwerpunkte hin zu konzentrieren. Ausdrücklich wurde klargestellt, daß gerade die Prioritäten noch mehr Vorschlagscharakter tragen und der kritischen Prüfung bedürfen. Obgleich diese Funktion des *Themenvorschlags* erneut wiederholt wurde (vgl. SYNODE 1970/2, 9, 11; 1971/1, 3f.; 1971/2, 11 ff.; 1972/S2, 59ff.; 1973/2, 17ff. u. ö.), konnte der völlig falsche Eindruck bis heute nicht ganz vermieden werden, als ob es sich dabei je um ein reales Programm der Gemeinsamen Synode gehandelt hätte.

4.3 Der Prozeß der Themenfindung und der Konzentration der Beratungsgegenstände

4.3.1 Annahme des Themenvorschlags

Die konstituierende Vollversammlung diskutierte nach einer umfassenden Einführung (vgl. SYNODE 1971/2, 11-18) den Themenvorschlag. Die Vollversammlung und die Sachkommissionen konnten zwar keine Beratungsgegenstände festsetzen (diese wurden gemäß Statut Art. 11 vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz bestimmt). Dadurch daß die Vollversammlung jedoch festlegte, welche Sachkommissionen zu bilden waren (vgl. Geschäftsordnung § 14), hatte sie einen hohen Einfluß auf die thematische Gestaltung der Gemeinsamen Synode.

Die Diskussion über den Themenvorschlag brachte keine besonderen Ergebnisse: Ein Antrag auf Einrichtung einer 11. Sachkommission „Glaubensnot und Glaubensverkündigung in einer wissenschaftlich-technischen Welt“ wurde abgelehnt. Die „*durchlaufenden Perspektiven*“ wurden für ergänzungsbedürftig gehalten (Betonung des Glaubenseignisses, Stellung der Frau in der Kirche, Eigenstruktur der Kirche, Kirche und Arbeiter, Berücksichtigung der alten Menschen). Ansonsten waren nur einige Themenaufteilungen zwischen den

Sachkommissionen Gegenstand der Diskussion und Entscheidung (vgl. dazu SYNODE 1971/2, 19-24). Schließlich wurde der Themenvorschlag mit hoher Mehrheit (vgl. oben 3.4) angenommen und damit die zehn Sachkommissionen gebildet.

4.3.2 Auf der Prioritätensuche

Das Statut und die Leitung der Synode gingen von der Voraussetzung aus, die Sachkommissionen sollten nach diesem Grundsatzbeschuß der Vollversammlung mit größter Sorgfalt in ihrem jeweiligen Bereich die wirklichen Prioritäten ihrer Arbeit suchen und finden. Die Struktur des Themenvorschlags wollte ermöglichen, daß die Synode selber in voller Freiheit zu den vordringlichen Themen durchstößt. Die Zentralkommission ließ sich bereits ab ihrer zweiten Sitzung (April 1971) ausführlich über den Stand der Prioritätensuche in den Sachkommissionen berichten. Eine Einflußnahme des Präsidiums oder der Zentralkommission hätte die notwendigen Konsultationen frühzeitig gestört und vermutlich den Eindruck der Manipulation erzeugt.

In den Sachkommissionen bildeten sich bei zeitlich unterschiedlicher Gangart bald „Arbeitsgruppen“, die sich bei ihrer Konstituierung in den meisten Fällen an den Prioritätenvorschlägen des Themenkatalogs orientierten. Die Auswahl, welche die Sachkommissionen vornahmen, war freilich im einzelnen Zufälligkeiten ausgesetzt, die sich aus deren Zusammensetzung, aus momentanen Zeitumständen wie aus der Aktivität einzelner Mitglieder und Berater ergaben. Die *Bestandsaufnahme* über die von den Sachkommissionen gewählten Prioritäten dauerte in mehreren Phasen vom Juni 1971 bis zum Februar 1972. Das Ergebnis war, daß insgesamt 49 thematische Planungen angegeben wurden. Einzelne Sachkommissionen hatten bis zu zehn Themenvorhaben angemeldet (vgl. die „Chronik“ und die ersten Arbeitsberichte der Sachkommissionen in SYNODE). Es ergab sich eine nicht unähnliche Situation wie beim Zweiten Vatikanischen Konzil: Von 71 Themenvorhaben blieben bei ihm 16 Beschlüsse!

4.3.3 Erste Themenkonzentration

In der Zentralkommission und im Präsidium war sofort klar geworden, daß ein Katalog dieses Umfanges von der Synode nicht bewältigt werden kann. Zur Reduzierung der Themen mußten die Sachkommissionen im Februar 1972 sechs Fragen beantworten (vgl. den Text in Synode 1972/4, 3). Kernfrage war: „Welche *drei* Vorlagen würden Sie für vorrangig erklären, wenn Sie aus zeitlichen Gründen nur drei Vorlagen erstellen könnten?“ Aufgrund der Beratungen über die eingegangenen Antworten schlug die Zentralkommission der Synode am 25. März 1972 dem Präsidium 34 Beratungsgegenstände vor (vgl. den Text in SYNODE 1972/S1, 5f.). Diese Reduzierung ging von einer Dauer der Synode bis Ende 1975 aus (bei durchschnittlich drei Vollversammlungen pro Jahr und einem halben Sitzungstag je Vorlage). Der Vollversammlung lag für die 2. Sitzungspe-

riode (10.-14. Mai 1972) die Mitteilung vor, das Präsidium der Gemeinsamen Synode habe im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz 34 Beratungsgegenstände festgesetzt. Dieser Bescheid deckte sich inhaltlich - von geringfügigen Formulierungsunterschieden abgesehen - mit dem Vorschlag der Zentralkommission. Der Vollversammlung war aufgegeben, die Beratungsgegenstände den Sachkommissionen zuzuweisen.

Schon der Berichterstatter (vgl. SYNODE 1972/S2, 59-61, bes. 60) ließ durchblicken, daß die Zahl der Beratungsgegenstände immer noch zu hoch sei. Die Vollversammlung stimmte mit großer Mehrheit der vorgeschlagenen Themenzuweisung zu (vgl. Prot. II, 393).

4.3.4 Zweite Themenkonzentration

Die Erfahrungen der 2. Vollversammlung lehrten, daß der gültige Katalog der Beratungsgegenstände (vgl. das Dokument im Anhang dieses Bandes „Zum Prozeß der Themenfindung“) *zu umfangreich* war. Außerdem stand die Diskussion des vorgelegten Reduzierungsplanes auf der Vollversammlung am 14. Mai 1972 (vgl. Prot. II, 378-394) im Schatten der Auseinandersetzung um die „Viri probati“ (vgl. Prot. II, 362-377) und unter einem gewissen Zeitdruck. Schließlich war bei der ersten Arbeitssitzung der Gemeinsamen Synode deutlich geworden, daß man sich auf zwei Vollversammlungen pro Jahr beschränken mußte. Die Zentralkommission zog am 26. Juni 1972 die Konsequenz und beauftragte eine früher schon eingesetzte und nun personell erweiterte Arbeitsgruppe „Themenkonzentration“ (vgl. SYNODE 1972/5,6), bis zum September 1972 einen weiteren Vorschlag für die Themenkonzentration zu erarbeiten. Im Mittelpunkt der Bemühungen stand nicht nur eine quantitative Reduktion, sondern eine qualitative Konzentration.

In diesem Zusammenhang tauchte vor allem die Frage auf, welche Qualität jene Arbeitsergebnisse haben können, die wegen der erneut notwendigen Reduzierung der Beratungsgegenstände nicht Vorlagen an die Vollversammlung werden. Die Idee „*qualifizierter Arbeitspapiere*“ - anfangs „*Kommissionspapiere*“ genannt - gewann nach und nach mit Hilfe des Ausschusses für Rechtsfragen (vgl. Genaueres in SYNODE 1973/1, 3 f.) Gestalt. In mehreren Phasen zwischen Juni und November 1972 (vgl. SYNODE 1972/6, 1-4; 1973/2, 4f.) erarbeitete die Zentralkommission einen Vorschlag für ein reduziertes Programm der Beratungsgegenstände. Der Präsident der Gemeinsamen Synode hat die wichtigsten Ergebnisse in einem Brief vom 23. November 1972 allen Synodalen und Beratern bekanntgegeben. Insgesamt waren 19 Beratungsgegenstände vorgesehen. Neun „Arbeitspapiere“ waren damals in Planung.

Da mit einem heftigen Widerstand der meisten Sachkommissionen gerechnet werden mußte, erschien es der Zentralkommission als notwendig, die 3. Vollversammlung vom Januar 1973 an der Diskussion zu beteiligen. Darum hat sie auch das Präsidium gebeten, die *endgültige* Festsetzung erst nach der Beratung der

Vollversammlung über die Zuweisung der Beratungsgegenstände vorzunehmen. Die eingerichtete „Arbeitsgruppe für Fragen der thematischen Konzentration und Koordination“ wurde am 10. November 1972 zur ständigen Einrichtung erklärt (vgl. SYNODE 1973/2, 5) und hat bis zum Ende der Gemeinsamen Synode alle thematischen Entscheidungen der Zentralkommission und des Präsidiums vorbereitet.

Die Vollversammlung erhielt zur Vorbereitung der *Diskussion*⁴⁵ umfangreiche schriftliche Vorinformationen (vgl. SYNODE 1973/2, 17-15), auf die auch hier z.B. im Blick auf die Motive und Kriterien der Themenbeschränkung (vgl. ebd., 19f.) verwiesen werden muß. Immer mehr wurde der Ruf nach einem „Leitthema“ der Synode laut (vgl. dazu ebd. 21, 26-29). So wichtig diese Forderung war - in diesem Stadium der Synode hätte ein „Leitthema“ allein die einzelnen Probleme nicht lösen können. Konkret stand das Verhältnis einiger Beratungsgegenstände und ihrer Zuweisung zu einzelnen Sachkommissionen an. „Der Gestaltwandel der Not und die Kirche der Gegenwart“, „Der Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“, „Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik“ wurden vom Präsidium nach der Diskussion in der Vollversammlung nicht mehr als Beratungsgegenstände geführt, sondern als „Arbeitspapiere“. „Der katechetische Dienst“ konnte nicht mit der Vorlage „Schulischer Religionsunterricht“ verbunden werden, sondern wurde „Arbeitspapier“. Das Thema „Kirche und Arbeiterschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Probleme ausländischer Arbeiter“ blieb zwar Beratungsgegenstand, spaltete sich aber faktisch in zwei Vorlagen. Die ursprünglich vorgesehene Vorlage „Pastorale und soziale Dienste in der Welt (Weltmission, Entwicklung und Frieden)“ wurde in zwei Beratungsgegenstände „Entwicklung und Frieden“ und „Weltmission“ aufgeteilt.

Diese Entscheidungen traf das Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz nach der Beratung in der Vollversammlung (vgl. den vollen Text im Anhang dieses Bandes). Die vorausgehende Diskussion (vgl. Prot. III, 65-69, 70-117, 250-253) brachte trotz wichtiger Einzelanregungen *keine praktikable Alternative zum vorgeschlagenen Reduzierungsprogramm*. Eine gewisse Resignation gegenüber dem Stand der Themenplanung war unverkennbar. Sie war jedoch darin begründet, daß die Themendiskussion bei der Vorbereitung der Synode (seit 1969) und auch bei den Beratungen der Vollversammlungen (seit 1971) im Vergleich zu den Strukturproblemen ein wesentlich geringeres Echo fanden. Einzelne Synodalen und Sachkommissionen kämpften zwar für „ihre“ Zielsetzungen und Themen, *vom Ganzen der Synode her* wurde relativ wenig argumentiert. Um so notwendiger waren die Initiativen der Zentralkommission und des Präsidiums.

⁴⁵ Den damaligen Diskussionsstand und die „Stimmung“ geben (abgesehen von den offiziellen Unterlagen) gut wieder die Beiträge von K. Forster, B. Albrecht, A. Weitmann, W. Kasper in dem Themenheft „Wie kommt die Synode an ein Ende?“, in: Lebendige Seelsorge 24 (1973), Heft 1.

Damit waren die Beratungsgegenstände endgültig festgesetzt. Alle vorgesehenen Vorlagen wurden auch verabschiedet. Von den geplanten acht „Arbeitspapieren“ wurden sechs realisiert. „Einzelstrukturen der Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene“ ging praktisch im Synodenbeschluß „Die Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“ (Teil IV) auf. „Der Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft“ wurde zwar von der zuständigen Sachkommission verabschiedet, jedoch aus hier nicht zu erörternden Gründen (vgl. dazu wie zu den geplanten „Arbeitspapieren“ überhaupt den zweiten Band der offiziellen Gesamtausgabe) vom Präsidium der Synode nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Neu hinzu kam das Arbeitspapier „Deutsches Pastoralinstitut“. Ein geplantes Arbeitspapier „Schwerpunkte übernationaler Arbeit“ konnte ebenso wenig erstellt werden wie eine zu einem früheren Zeitpunkt geplante eigene Aussage zum christlich-jüdischen Verhältnis (vgl. dazu SYNODE 1972/6, 3; 1972/S 1, 6).

4.3.5 Perspektiven der erarbeiteten Dokumente

Nachträglich kann man sich fragen, welche thematischen Leitlinien verborgen die Beratungen über die verabschiedeten Dokumente geführt haben. Dies läßt sich freilich im Augenblick nur sehr vorläufig und grundsätzlich wohl nur hypothetisch formulieren⁴⁶. Was früher einmal als vorläufige Kurzformel eines

⁴⁶ Umfassende Deutungen der Gemeinsamen Synode sind zum jetzigen Zeitpunkt begrifflicherweise selten. Viele Materialien enthält der deutende und „engagierte“ Bericht von *M. Plate*, Das deutsche Konzil. Die Würzburger Synode. Bericht und Deutung, Freiburg i.Br. 1975, ²1976. Das Buch erschien wenige Wochen nach Abschluß der Gemeinsamen Synode und ist - ungeachtet einiger Versehen und sehr persönlich akzentuierter Wertungen - schon dadurch eine bemerkenswerte Leistung. - An Rückblicken vgl. das umfangreiche Themenheft „Kirche nach den Synoden“ (Berichte auch aus der DDR, Österreich und der Schweiz) der Zeitschrift „Lebendige Seelsorge“ 27 (1976), Heft 3. Vgl. darin bes. die Beiträge von *A. Wagner*, *W. Ernst*, *I. Fürer*, *D. Seeber*; *K. Forster*, Synodale Mitverantwortung in der Bewährung. Rückblick auf die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Stimmen der Zeit, Bd. 194 (1976) 75-93; *H. Hirschmann*, Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. oben Anm. 43); *M. Dirks*, Angst und Hoffnung - Zur katholischen Synode, in: Frankfurter Hefte 31 (1976), Heft 4 (Sonderheft Bundesrepublik), 28-32; *W. Dirks*, Die Arbeiter und die Christen, in: ebd., 21-24; *K. Lehmann*, Wir haben voneinander gelernt. Eine erste Bilanz der Gemeinsamen Synode, in: Konradblatt. Wochenzeitung für das Erzbistum Freiburg 60 (1976), Nr. 14, S. 8-9; Nr. 15, S. 7, 14; Nr. 16, S. 7, mit dem Versuch eines systematischen Aufrisses über die Synodenbeschlüsse und „Arbeitspapiere“ im ersten Beitrag; *Ph. Boonen*, Nachlese zur Gemeinsamen Synode, in: Pastoralblatt 4 (1976) 98-102; für eine kritische Wertung vgl. das „Bilanzpapier“ des „Kontaktkreises Synode“, das auszugsweise unter dem Titel „Synode - Prozeß der Erneuerung und der Sammlung? Rückblick und Fragen“ veröffentlicht wurde in: Signum 48 (1976) 24-26. - Von evangelischer Seite vgl. die Stellungnahme der EKD zu den ökumenischen Aussagen der Gemeinsamen Synode (vgl. SYNODE 1975/8, 73-74); *W. Dietzfelbinger*, Von Floskeln zum Confiteor. Zum Abschluß der katholischen Synode in Würzburg, in: Lutherische Monatshefte 14 (1976) 34-35; *H. Grote*, Ausklang in Würzburg, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 26 (1975) 105-107 (vgl. auch die früheren Berichterstattungen im selben Organ).

„Leitthemas“ gelten konnte, wurde z.T. realisiert, bleibt aber unzureichend: „Die Zukunft eines lebendigen und weltverändernden Glaubens und christlichen Lebens in den Gemeinden“ (vgl. Genaueres in SYNODE 1973/2, 21). Vielleicht kann man diese „Leitlinien“ am besten im Anschluß an den Bericht des Präsidenten der Gemeinsamen Synode bei der Abschlußsitzung der 8. Vollversammlung in Würzburg folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Gemeinde als Trägerin und als Bewährungsfeld vieler bedeutsamer pastoraler Vollzüge steht im Mittelpunkt vieler Aussagen.
2. Die Verantwortung aller Christen ist - unbeschadet der Wahrung unterschiedlicher Verantwortlichkeiten - eine elementare Voraussetzung für lebendige Gemeinde.
3. Die personale Glaubensentscheidung des einzelnen ist unabdingbar für eine aktive Teilnahme am christlichen Leben der Gemeinde.
4. Die Spannung zwischen der personalen Glaubensentscheidung und der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft erwies sich als eine sehr wichtige Aufgabe zur Bewährung in der nachsynodalen Zeit, besonders die Spannung zwischen personaler Gewissensentscheidung und objektiver sittlicher Norm.
5. Heildienst und Weltdienst, geistliche Erfahrung und Weltzuwendung dürfen zwar nicht vermischt werden, gehören jedoch bei aller Differenz eng zusammen. In der konkreten Durchführung dieser Maxime stieß die Gemeinsame Synode jedoch immer wieder an ihre Grenzen⁴⁷.

Es wird die Aufgabe künftiger sorgfältiger Analysen sein, die vielen Sprechweisen und inhaltlichen Einzeläußerungen der 18 Synodenbeschlüsse auf gemeinsame Nenner zu bringen - falls dies überhaupt möglich und notwendig ist.

5. ZUR PRAKTISCHEN REALISIERUNG DER SYNODENBESCHLÜSSE

Diese allgemeine Einleitung in das synodale Gesamtgeschehen kann nicht Patentrezepte zur pastoralen Realisierung der Synodenbeschlüsse vermitteln. Praktische Arbeitsmittel sind nach dem Ende der Synode noch dringender notwendig als je zuvor. Gerade hier sind die Fachkundigen aller Bereiche, vor allem auch die ehemaligen Synodalen, Berater und Sachverständigen, zu persönlichen Initiativen aufgefordert. Dennoch darf es auch hier nicht beim „Rückblick“ bleiben, denn die Gemeinsame Synode strebt von ihrer Natur her über sich hinaus in die Gemeinden und nach vorne in die Zukunft ihrer Bewährung. Besondere Impulse zur praktischen Realisierung der Synodenbeschlüsse werden in den meisten speziellen Einleitungen dieses Bandes gegeben. In diesem Zusammenhang brauchen darum nur einige grundsätzliche Hinweise zu erfolgen⁴⁸.

⁴⁷ Dazu K. Forster, Synodale Mitverantwortung in der Bewährung, 87-89; H. Hirschmann, Die Gemeinsame Synode..., 144.

⁴⁸ Zum Folgenden vgl. auch K. Forster, Synodale Mitverantwortung in der Bewährung, 89-91.

5.1 Unverzüglich die Chancen ergreifen

Die Kirchengeschichte lehrt, daß Konzilien und Synoden nicht immer einen leichten Weg der Rezeption erfahren haben. In unserer schnellebigen Zeit kann erst recht manches, was mühsam erarbeitet wurde, nur allzu leicht „Papier“ zwischen zwei Buchdeckeln bleiben. Darum gilt es, unverzüglich die Chancen der Synodenbeschlüsse auf allen Ebenen zu nützen. Die Texte wollen als Anordnungen, Empfehlungen und Impulse ohne unnötige Umwege Leben werden. Bei der Realisierung muß der jeweilige Verbindlichkeitscharakter der Synodenaussagen ernst genommen werden. Man darf also nicht damit beginnen, die pastoralen Zielsetzungen ewig zu diskutieren und neue Beratungen grundsätzlicher Art aufzunehmen. Umsetzung tut not, aber der Respekt vor den Entscheidungen sollte vor einem endlosen Verplanen und Zerreden der Dokumente bewahren.

5.2 Vertrauensvorschuß für die Synodenaussagen

Die Texte müssen von allen Beteiligten immer wieder erneut durchgegangen und in ihrer Bedeutung überprüft werden. Auch wer die Gemeinsame Synode intensiv mitgestaltet hat, muß ihre Ergebnisse je neu durchbuchstabieren. Jede vorschnelle Sicherheit zu wissen, welche Dokumente nützlich sind und welche wenig oder keine Beachtung verdienen, trägt. Jeder muß alles prüfen. Darum muß er noch nicht alles in gleicher Weise annehmen. In jedem Beschluß lassen sich jedoch einige Impulse finden, die das christliche Leben des einzelnen, der Gemeinden und der Gemeinschaften zum Guten verändern können. Auf das Quantum allein kommt es nicht an. Wenige Goldkörner aus der Masse der Synodentexte können mehr zur schöpferischen Erneuerung des christlichen Glaubens beitragen als eine undifferenzierte Nivellierung von allem und jedem.

5.3 Kluge Prioritätenwahl und ehrliche Rechenschaft

Auf keiner Ebene kann alles, was die Gemeinsame Synode beschlossen hat, verwirklicht werden. Darum muß nach gründlicher Information streng ausgewählt und sorgfältig Schritt für Schritt geplant werden. So sind z.B. genau die Adressaten der einzelnen Beschlüsse und ihrer einzelnen Teile zu beachten, damit keine Überforderungen am falschen Ort erfolgen und wirksame Hebel an der zuständigen Stelle angesetzt werden. Alle Ebenen - vom einzelnen über Gruppen, Verbände, Gemeinden, geistliche Gemeinschaften, Dekanate und Regionen bis zu den Bistümern, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz - sollten sich nach einem gewissen Zeitraum ungeschminkte Rechenschaft geben, welchen Beitrag sie zur Verwirklichung der Synode geleistet haben.

5.4 Verantwortungsbewußte Planung

Programme zur Realisierung einzelner Synodenaussagen müssen realistisch und nüchtern bleiben. Der zweite Schritt kann nicht vor dem ersten getan werden. Aus den Fehlern der letzten Jahre kann man lernen, besonders auf die Bedingungen ernsthafter und gelungener Reformen zu achten. Große und globale Ziele müssen in überschaubare, kurz- oder mittelfristige Einzelplanungen zerlegt werden, ohne daß man sich in kurzfristiger Taktik erschöpft und das wahre Ziel aus dem Auge verliert. Anknüpfungspunkte müssen aufgegriffen werden. Dies darf aber nicht daran hindern, mit nüchterner Abwägung auch Ungewohntes und Neues in die Wege zu leiten. Prioritäten der Dringlichkeit müssen je nach besonderen Situationen in Gruppen, Gemeinden und Bistümern gewagt werden. Neue Wege sollten *selbstkritisch* begangen werden: Überprüfte positive Erfahrungen sind lebensnotwendig für gezielte Experimente.

5.5 Erneuerung der kirchlichen Kommunikation

Viele synodale Texte und Beschlüsse sind auf die Mitverantwortung aller in den Gemeinden und in den Gemeinschaftsbildungen aller Ebenen angelegt. Darum muß die geistliche Bereitschaft aller Glieder angesprochen und nach Möglichkeit gewonnen werden. Dies gilt nicht nur für die „Kerngemeinde“. Die Aktivitäten müssen so ausgerichtet sein, daß sie auch die „Fernstehenden“ erreichen können. Die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse verlangt eine Erneuerung der Kommunikationsweisen innerhalb der Gemeinden und Bistümer. Vermittlungen, die weitgehend oder *nur* auf Anordnung und Befehl „von oben“ vertrauen, sind zum Scheitern verurteilt.

5.6 Sensibilität für die Lücken

Die nachsynodale pastorale Arbeit darf -besonders auf verantwortlicher Ebene - jene Aufgabenstellungen nicht vergessen, die bei den Beratungen der Gemeinsamen Synode keine zureichenden Ergebnisse erbracht haben. Wo man aus vielerlei Gründen auf halber Strecke stehenbleiben mußte (auch wenn ein Beschluß zustande kam!), sollte mit aller Kraft und sorgfältig weitergebaut werden. In vielen bedrängenden Problemen und Nöten führten die synodalen Aktivitäten zu keinen Lösungen. Aber die Fragen liegen nun deutlicher offen und sollten für die Verantwortlichen in der Kirche auch wie offene Wunden sein. Gerade mehrdeutige Beschlüsse sind in ihren Auswirkungen zu beobachten.

5.7 Jenseits des Machbaren

Die Gemeinsame Synode zielte zuletzt auf ein Mehr an Glaube, Hoffnung und Liebe im Leben der Christen und der Menschen untereinander. Anordnungen und Planungen sind unumgänglich. Aber sie bilden nicht allein das Leben

schlechthin. Die Rezeption der Gemeinsamen Synode darf nicht dem Mythos verfallen, als ob auch im Bereich des Glaubens alles „machbar“ sei. Es gibt genügend Synodentexte, die diesem Aberglauben wehren. Die Rezeption der Synode wird diese vielleicht manchmal verborgenen Untertöne in der vielstimmigen Partitur der Beschlüsse mithören müssen.

Auch Skeptiker und kritische Beurteiler des synodalen Geschehens gestehen zu⁴⁹, daß es ein solches Kommunikationsforum, wie es die Gemeinsame Synode darstellt, im deutschen Katholizismus vielleicht noch nie gab und - hier stellt sich wohl verfrühte Angst ein - auch so schnell nicht mehr geben wird. Die Gemeinsame Synode hält trotz mancher Schwächen ein großes Potential von Kommunikationskraft und Sachaussagen für die katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland bereit⁵⁰. Die Synode muß sich bei der Rezeption bewähren. Auch für sie gilt, daß man sie an ihren Früchten erkennen kann. Diese Bewährung stellt aber auch den einzelnen und die geistlichen Gemeinschaften, die Gemeinden, Dekanate und Regionen, Gruppen und Verbände, die Bistümer und die überdiözesanen Institutionen auf die Probe. Die Verwirklichung der Gemeinsamen Synode ist ein kritischer Gradmesser ihrer lebendigen Gestaltungs- und Erneuerungskraft. An ihnen allein liegt es, der Sache der Gemeinsamen Synode zu jener vielfältigen Fruchtbarkeit zu verhelfen, die ihr Papst Paul VI. in seinem Grußtelegramm beim Abschluß gewünscht hat: „Die . . . Arbeit der Synode hat zu Beschlüssen und Dokumenten geführt, die in den vielfältigen Nöten und Schwierigkeiten unserer Zeit geeignete Wege aufzeigen, damit die Botschaft des Evangeliums von den Menschen neu gehört wird und das Glaubenszeugnis der Kirche für den Dienst in der Welt verstärkte Kraft gewinne.“

⁴⁹ Vgl. z.B. *N. Greinacher*, Gemeinsame Synode: Gemeinsamkeit mit wem?, in: *Theologische Quartalschrift* 156 (1976) 70-71.

⁵⁰ Eine künftige Aufgabe wird es sein, die Sachergebnisse der verschiedenen mitteleuropäischen Synoden unter Berücksichtigung ihrer Eigenart zu vergleichen. Erste Ansätze versuchte die 8. Internationale Studientagung über Synodenfragen in Fribourg/Schweiz vom 26.-29. März 1976.

EINLEITUNGEN UND BESCHLÜSSE

